

Beiwort zur Karte 6,13

Herrschaftsgebiete und Ämtergliederung in Südwestdeutschland 1790

von MICHAEL KLEIN

*Entstehung von Herrschaftsstrukturen
im deutschen Südwesten*

Die Wurzeln der Vielgestaltigkeit politischer wie administrativer Strukturen im deutschen Südwesten am Ende des Alten Reiches, die auch in dieser Karte nur angedeutet werden können, reichen tief in die jahrhundertelangen geschichtlichen Entwicklungen dieser Landschaft zurück. Fast kann man in der Völkerwanderungszeit beginnen, in der die an geographischen Gegebenheiten orientierten römischen Verwaltungsbezirke überrollt wurden von germanischen Stammesverbänden, deren Herrschaftsstrukturen vorwiegend personale Bezüge zugrunde lagen. Wenn auch modifiziert, wirkten die römischen Einteilungen linksrheinisch in kirchlichen Grenzen teils bis ins 19. Jahrhundert nach. Ältere Strukturen prägten somit oft lange die Verhältnisse. Die hier skizzenhaft angedeuteten Entwicklungen sind deshalb nur teilweise chronologisch festzulegen. Auch kann es hier zunächst nicht darum gehen, institutionellen Unterscheidungen nachzugehen – es werden nur die genetischen Entwicklungen cursorisch angedeutet, die weiterreichende Wirkungen entfalteten.

Politisch etablierten sich im betrachteten Raum vor allem zwei »Stämme«: Alemannen und Franken. Letztere unterwarfen bei ihrem Aufstieg zur Vormacht Westeuropas auch die Alemannen und überzogen ihr Land mit ihren Verwaltungseinteilungen, die über und neben bestehenden personalen Verbänden des Adels neue Zusammenhänge schufen. In dieser Überlagerung könnte die spätere territoriale Zersplitterung des Gebiets vorgezeichnet sein (BADER). Adelsherrschaft sowie wenig entwickelte administrative Methoden bo-

ten freilich stets (etwa auch im fränkischen Herzogtum) Ansatzpunkte für Versuche von Adligen, Verwaltungsaufgaben als Basis für eigene Herrschaft zu nützen. Die auf einem gegenseitigen Verhältnis von Herrn und Vasallen beruhende, in ständigem Wechsel sich fortbildende personale Komponente mittelalterlicher Herrschaft entwickelte sich gleichsam in Wellenbewegungen von Sammlung und Zerstreuung: Ein Herr sammelte Vasallen um sich, die seine Herrschaft verteidigten, verwalteten. Dafür erhielten sie die Nutznießung von Gütern, Rechten. Meist suchten sie, solche Güter und Rechte an ihre Nachkommen weiterzugeben und auf Dauer erblich in ihren Familien zu behalten – der dem Herrn zu leistende Dienst wurde zur Grundlage eigener Herrschaftsausübung. Das stärkte die Vasallen und schwächte auf Dauer die Position des Herrn. So mußte dieser die Entwicklung aufzuhalten suchen, da sie seine Möglichkeiten einschränkte durch eine ständig neue Übertragung von Befugnissen höherer auf niedrigere Gewalthaber. Einmal erworbene Positionen waren deren Trägern nur schwer wieder zu entreißen – deshalb mußte der Herr sich neue Diener suchen, die als Vasallen freilich wieder eine Vererbung ihrer Befugnisse anstrebten – teils bis hin zu einem »Leihezwang«, der den Herren verpflichtete, Lehen wieder an die berechtigten Anwärter auszugeben.

Diese Verschiebung der Machtausübung von oben nach unten wirkte auf allen Stufen des (zunächst vielfach geschichteten, erst in der Neuzeit vereinfachten) Lehnswesens; sie schwächte in Deutschland besonders deren oberste, das Reich. Seit der ottonischen Kaiserzeit wurden deshalb die »erbenlosen« geistlichen Würdenträger (zuerst Bischöfe, später auch Klöster) in das Herrschaftssystem des Reiches einbezogen, was ihre

Stellung (über Stiftungen hinaus, die ihnen zuflossen) weiter stärkte. Doch entwickelten auch geistliche Herren Eigeninteressen, die den Dienst am Reich in den Hintergrund drängten. Sie fügten sich meist ohne Bruch in das Feudalsystem ihrer Zeit, blieben aber infolge ihrer Erbenlosigkeit ein stabilisierendes System des Reichs. – Für viele der mit Immunitäten ausgestatteten geistlichen Güter wurden aber Schutzvögte bestimmt; dieses Amt konnte wiederum Ansätze zu Adels Herrschaften bieten.

Eine andere Möglichkeit, dem Abfließen von Einfluß der Zentralgewalt zu niedrigeren Herrschaftsträgern gegenzusteuern, war, viele Personen und Institutionen direkt an den Kaiser zu binden – seien es Ministeriale (später Ritter), Städte, Orden, Klöster usw. Das entlastete das Reich, indem solche kleineren Herren einerseits größere Nachbarn hinderten, ihre Bereiche weiter auszudehnen, andererseits waren sie auf Bündnisse untereinander und die Anlehnung an das Reich angewiesen, konnten also für sich allein kaum bestehen. – Bei all dem ist zu sehen, daß trotz Auseinandersetzungen und Machtverschiebungen alle Glieder des Reichsorganismus aufeinander bezogen blieben: Herrschaft bedeutete Teilhabe am Ganzen, ein Verhältnis, das jeweils durch entsprechende Verträge, Pakte vermittelt wurde und beide Seiten band.

Trotz solcher Versuche wurde die Macht des Reichsoberhauptes immer stärker abhängig von der Hausmacht der regierenden Dynastie. Zu sehr erstarkten die großen, mittleren, selbst kleinere Herrschaftsträger, zu eigenständig suchten sie zu agieren. Ansätze, die Machtposition der eigenen Familie zu stärken, sind zunächst besonders bei den Staufern zu beobachten (siehe Karte 5,4). Die von Friedrich II. vergebenen Privilegien für weltliche und geistliche Herren hatten deren Stellung verfestigt. Das Aussterben der Staufer Mitte des 13. Jahrhunderts bewirkte, daß die Position des Herzogs in Schwaben, die den hier betrachteten Raum noch einigermaßen zusammenhielt, erlosch: Die Vasallen drifteten dadurch noch weiter auseinander und versuchten, in ihrem Bereich möglichst viele Rechte und Aufgaben an sich zu ziehen. Zugleich wurde das Hausgut der Staufer herrenlos und zur Beute jener Geschlechter, die es bisher oft im Auftrag der Staufer verwaltet hatten. Endgültig im Interregnum und unter den späteren Kaisern entwickelte und verfestigte sich jenes Herrschaftssystem, das bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts wirksam blieb: jenes bunte Nebeneinander kleinerer und größerer Herren, das die vorliegende Karte zeigt. Umstritten ist, wo seine Anfänge liegen – sie sind wohl schon sehr früh zu suchen. Jedenfalls wurde an schon vorhandene Formen angeknüpft.

Rudolf von Habsburg erweiterte als Reichsoberhaupt ebenfalls vorwiegend die Machtbasis seines Hauses. Anders als im Südosten (Österreich und angrenzende Herrschaften) hatten er und seine Nachkommen aber im Südwesten nur Teilerfolge – eine zentrale

Machtposition ließ sich hier nicht mehr aufbauen. Denn alle Nutznießer des Untergangs der Staufer bemühten sich in diesem Raum, ihre Basis zu halten und zu vergrößern. Im dichten Gedränge der Grafen und Herren wurde vom 13. zum 15. Jahrhundert auf vielerlei Wegen versucht, die vorhandenen (ererbten, usurpierten) Rechte auszubauen, durch Kauf, Tausch, Erbgänge zu konzentrieren, durch Eroberungen oder Landesausbau (wie Binnensiedlung oder Städtegründung) abzurunden. Die wachsende Schriftlichkeit der Verwaltung, ein »Verdinglichungsprozeß«, teils auch die Rezeption römischen Rechts verfestigten die vorher oft fließenden Verhältnisse immer mehr. Wunschziele waren jetzt geschlossene Gebiete mit einem Recht und einer Verwaltung unter einem Herrn, die nach Möglichkeit überlebensfähige, größere Einheiten (»Flächenstaaten«) werden sollten. Die in ihnen noch vorhandenen personalen Bezüge wurden eingeschränkt und möglichst viele Herrschaftsrechte auf geographisch-politische Einheiten bezogen, selbst wenn sie sehr klein waren. Deren Erstarken wird als »Territorialisierung« bezeichnet – begünstigt wurde sie auch dadurch, daß es den erstarkenden Landesherren im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts immer öfter gelang, an Stelle von Lehensvasallen abhängige beamtete Diener (gegen Gehalt und auf Widerruf) mit Verwaltungsaufgaben zu betrauen; dadurch wurde der Einfluß des Herrn erhalten. Die Territorialisierung kam aber während des Alten Reiches nie zum Abschluß und wurde nur in verschiedenen weit gediehenen Ansätzen verwirklicht. Am erfolgreichsten waren dabei die Fürsten. Selbst ihnen gegenüber behielt das Reich bestimmte, immer weiter zurückgedrängte Befugnisse. Auch gelang es den Machttägern (besonders im betrachteten Raum) nur zum kleineren Teil und in einzelnen Gebieten, alle Befugnisse zu vereinen oder auszuüben; vieles blieb somit auf einer niedrigeren Stufe der Territorialisierung stehen.

Zudem bedeuteten Erbaufteilungen der Güter auf alle Erben immer wieder Einschnitte, Rückschläge. Zahlreiche Geschlechter schieden mit der Zeit als Machtfaktoren aus, viele konnten ihre Position kaum halten, nur wenige bauten ihre Basis aus – vor allem dann, wenn starke Persönlichkeiten sie vertraten. Auf Dauer hemmten sich aber alle Herren gegenseitig an weiterer Festigung ihrer Positionen – so bildete sich mit der Zeit ein labiles Gleichgewicht der Kräfte, über dem, wenn auch weit entfernt, immer stärker ausgehöhlt, die Vorstellung eines einheitlichen Reiches beibehalten wurde. Denn während vor allem die Fürsten ihre Machtausübung zum Teil zentral konzentrieren konnten, hatte die immer wieder angestrebte Sammlung von Zuständigkeiten beim Reich zumindest im Südwesten nur ansatzweise Erfolge. Dessen Stützen waren gerade kleinere Gebiete, deren Rechte deshalb als Gegengewicht gegen größere Gewalten vom Reichsoberhaupt immer wieder bekräftigt und nach Möglichkeit ausgebaut

wurden. Sie spielten in einem »negativen Reichsverständnis« um des eigenen Überlebens willen den fernen Kaiser gegen den mächtigeren Nachbarn aus, begrenzten ihn dadurch und stabilisierten die Position des Reichs – wenn auch auf einer niedrigen Stufe. Denn auch ihnen ging es weniger um die Belange des Reiches, als um ihre eigene Stellung.

Zu diesem »äußeren« Gleichgewicht trat zum Teil ein »inneres« Gleichgewicht besonders in größeren Territorien: Landstände kontrollierten ihre Herren und verhinderten deren ungebremste Machtausübung.

Dieses Kräftegleichgewicht bildete sich (samt einem Instrumentarium, um es immer wieder einzupendeln) erst im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung heraus. Seine Formen (etwa Kurfürstenkolleg, Vereinbarungen zum Landfrieden, Reichsgerichte, Kreiseinteilung, Reichstage usw.) und rechtlichen Regelungen (so Unteilbarkeitsvereinbarungen in den Territorien usw.), die die bis dahin organisch gewachsenen Strukturen absicherten und nun für längere Zeit konstant hielten, festigten sich in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Dadurch verlangsamte sich die verändernde Weiterentwicklung des politischen Gefüges im Reich. Die den geistig-kirchlichen Bereich so erschütternde Reformation bewirkte zwar die Entstehung verschiedener Parteilager (in Krieg und Frieden) und eine Intensivierung von Herrschaftsbefugnissen (besonders wegen der Säkularisation geistlicher Gebiete durch reformatorisch gesinnte Herren), verfestigte aber zugleich das Grundsystem territorialer Strukturen besonders im Südwesten. Der Dreißigjährige Krieg samt den ihn abschließenden Bestimmungen der Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück 1648 brachte letzte größere Gebietsveränderungen, bestätigte aber in der Mehrzahl der Fälle das, was sich in jahrhundertelanger Entwicklung herausgebildet hatte – samt jenem Zurückdrängen von Befugnissen der Zentralgewalt des Reiches. Damals wurde die Selbständigkeit der vorhandenen Territorien endgültig abgesichert und so wurde der Westfälische Friede zur staatsrechtlichen Grundlage der folgenden Zeit. Spätere kriegerische Auseinandersetzungen verschoben zwar einzelne Gewichte, besonders zugunsten des nach Osten vordringenden Königreichs Frankreich, stellten aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das vielgestaltige, freilich auch immer mehr erstarrende Gefüge des Reiches (und seiner Glieder) nicht grundsätzlich in Frage. Innerhalb dieser verwirrenden Vielfalt von Formen nahm jedes Territorium seine je eigene Entwicklung¹.

1 Für einige größere wie auch mittlere Territorien enthält dieser Atlas Darstellungen zu ihrer Einzelentwicklung (s. bes. Karte 6, 1-8). Die hier erläuterte Karte versucht einen Überblick über die Bedingungen im Gesamtgebiet. Um sie zu verdeutlichen, werden zunächst einige größere Gebiete unter dem Aspekt betrachtet, wie ihre Stellung im Südwesten sich gestaltete. Danach wird auf die Bedingungen eingegangen, die sich für alle Territorien entwickelten.

Die größeren Territorien

Geht man von der Situation am Ende des Alten Reiches aus, so war es im Südwesten besonders *Württemberg* gelungen, ein einigermaßen geschlossenes Gebiet von bedeutenderer Größe zu vereinen (s. auch Karte 6,2). Den Aufstieg dieses Grafengeschlechts, das viele andere weit hinter sich lassen konnte, bewirkten verschiedenste Faktoren: eine geschickte Beerbung des staufischen Geschlechts durch zeitgerechten Übergang zu den Gegnern, eine über Generationen hinweg geringe Zahl von Erben, weshalb Teilungen bis ins 15. Jahrhundert nicht erforderlich waren, eine sparsame Verwaltung und Führung des eigenen Gebietes, die Zukaufe anderer Rechte und Herrschaften ermöglichte, in der Regel Glück bei kriegerischen Auseinandersetzungen, die Vermeidung übermäßiger Stiftungen an kirchliche Institutionen, die zielgerichtete Nutzung von Vogteirechten bei geistlichen Körperschaften, die in der Reformationszeit die volle Herrschaft über deren Gebiete ermöglichten und die Ausübung landeskirchlicher Befugnisse bewirkten. Die ehemals geistlichen Gebiete wurden aber nicht weltlichen Ämtern eingegliedert, sondern gesondert verwaltet. – Die herausragende Rolle Württembergs in Schwaben zu Anfang des 15. Jahrhunderts, die sich etwa in dem Gemälde der »Ratssitzung« von Graf Eberhard dem Milde symbolisch niederschlug, in dem dieser als Führender in der Mitte der Herren Schwabens sitzt, kennzeichnet zugleich einen Höhepunkt, der im Alten Reich nicht mehr erreicht wurde. Die bald folgende Teilung von 1442 bis 1482 stellte ihn in Frage; ein tiefer Einschnitt war der Verlust des Territoriums durch Herzog Ulrich 1519 bis 1534. Zwar wurde das württembergische Gebiet später wieder geringfügig vermehrt – wie anderen Territorien gelang aber auch Württemberg vom 16. Jahrhundert an ein Durchbruch zur Vormachtstellung in Südwestdeutschland nicht mehr. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts gewannen in Württemberg auch die Landstände an Einfluß; sie übernahmen eine Rolle, die sie in anderen Territorien nicht erreichten. Vom Wohlwollen der Landstände wurden die Grafen (und seit 1495 Herzöge) von Württemberg zumindest auf finanziellem Gebiet abhängig. Der Adel des Gebiets ließ sich nicht in das Territorium eingliedern, sondern organisierte sich in den Kantonen der Reichsritterschaft. So ist 1790 die Zahl landsässiger Adliger in Württemberg (Nr. 106-116) bedeutend kleiner als in Vorderösterreich. Anders als dort waren die württembergischen Adelsgüter (abgesehen von 116: Burg Lichtenberg, seit 1483 im Besitz der Herren von Weiler) erst ab dem 17. Jahrhundert ihren Besitzern, oft ehemaligen Dienern der Herzöge, übergeben worden.

Die Habsburger, die sich in *Österreich* jene Hausmacht schufen, die jahrhundertlang Machtbasis des Reichsoberhauptes war, erwarben mit der Zeit nördlich von ihren Stammländern zwar bedeutende Gebiete,

auch sie konnten hier aber keine beherrschende Machtstellung aufbauen (s. auch Karte 6,4). Die Kosten des Kampfes um ihren Machterhalt zwangen Habsburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert immer wieder zu Verpfändungen, die das Erworbene schmälerten; manche solcher Herrschaften gingen auf Dauer verloren. Der weitestgehende Ansatz, das Zentrum des früheren Herzogtums Schwaben sich doch noch zuzuordnen, indem Württemberg zunächst durch die Erhöhung zum Herzogtum 1495 dem Einflußbereich der Habsburger angegliedert, dann nach der Vertreibung Herzog Ulrichs 1522 Erzherzog Ferdinand von Österreich übergeben wurde, hatte nur bis 1534 Bestand; die danach festgehaltene Afterlehenschaft über Württemberg wirkte sich bis zur Auflösung 1594 nicht aus, die Anwartschaft, beim Aussterben der Herzöge von Württemberg deren Land zu übernehmen, kam nicht zum Zuge. Dieser Vorgang, verknüpft mit den religiösen Erschütterungen der Zeit, zeigt, wie jeder Erfolg der Habsburger Gegenkräfte hervorrief, die das Erreichbare begrenzten. In den habsburgischen Gebieten schufen Bestrebungen der Stände (Prälaten, Städte, Adel) ebenfalls ein inneres Gleichgewicht. Die Herrschaft, erst recht in abgestufter Form der Einfluß Österreichs reicht aber weit über das hinaus, was in der vorliegenden Karte aufgezeigt werden kann: Insbesondere Oberschwaben, die Markgrafschaft Burgau, Breisgau und Schwarzwald waren weitgehend auf Wien ausgerichtet, auch wenn die jeweiligen geistlichen oder weltlichen Herren in ihren Gebieten eine mehr oder minder ausgeprägte Form selbständiger Regierung ausübten.

Wesentliches Gewicht hatten daneben die Gebiete der *Wittelsbacher*. Die einflußreiche Kurpfalz am Rhein, die schon im Hochmittelalter ihr Zentrum in Heidelberg ausbildete, war seit 1214 in der Hand dieser Familie (s. auch Karte 6,3). Ihr Einfluß reichte zunächst weit; die Pfalzgrafen bestimmten auch in den Bistümern Speyer und Worms und zählten fast den gesamten Adel des Raumes zu ihrer Klientel; diese wurde freilich zu Beginn der Neuzeit zum großen Teil selbständig. Nicht zuletzt die Aufteilung auf mehrere Linien, Erbfolgekriege und wiederholte europäische Auseinandersetzungen um dieses zentral gelegene Gebiet bremsten hoffnungsvolle Ansätze ab. Das Territorium erhielt aber eine relativ einheitliche Verwaltung, da es keine Landstände gab und die Säkularisation des Kirchengutes diesem keine Repräsentanten beließ wie in Württemberg. Schon der Mangel an Ständen besagt, daß es landsässigen Adel im echten Sinne kaum gab; einen Ersatz brachte hier jedoch die Zenthoheit, die es ermöglichte, eine größere Anzahl von Adelsdörfern ins Territorium einzubinden. – Im Osten stießen die bayerischen Wittelsbacher mit einigen Besitzungen in den Kartenbereich vor. Außer dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken befanden sich die wittelsbachischen Gebiete nach langer Zersplitterung seit 1777 wieder in einer Hand, 1799 erbte die Linie zu Zweibrücken die Gesamtherrschaft.

Im Südwesten liegt auch die Heimat der *Hohenzollern*. Die in der Nähe der Stammburg sich entwickelnden Grafschaften der Linien zu Hechingen und Sigmaringen (s. Karte 6,5) übten keinen größeren Einfluß aus. Dem anderen Zweig der Familie gelang der Aufstieg zu Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg, nach der Reformation der Erwerb des Deutschordenslandes Preußen, das die Grundlage zur Annahme des Königstitels 1701 bot. Die aus den Besitzungen der Burggrafen von Nürnberg erwachsenen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth ragen im Nordosten in den Kartenschnitt; seit 1769 waren sie unter einer Linie vereinigt, 1791 wurden sie an Preußen verkauft. Im Südwesten gelang es aber dieser wichtigen europäischen Macht nicht, bestimmenden Einfluß auszuüben.

Die meisten Glieder des deutschen Reiches im kartierten Gebiet hatten ein noch geringeres Gewicht. Einflußreicher waren die schweizerischen Eidgenossenschaften im Süden und das Königreich Frankreich im Westen. Die *Eidgenossenschaft* gehörte mit ihren Gliedern ursprünglich selbst dem Reiche an, von dem sie sich in mehreren Schritten löste und zu eigener Geschlossenheit fand – besonders durch die Verdrängung der Habsburger aus der Innerschweiz in mehreren Kriegen im 14. und 15. Jahrhundert, zuletzt dem Schwabenkrieg 1499. Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens 1648 schlossen diese Entwicklung ab und bestätigten die Trennung vom Reich. Innerhalb seiner Grenzen behielt dieses Genossenschaftsland aber ein eher konservatives Herrschaftsgefüge. Die aus der Zeit im Reich überkommenen Herrschaftsstrukturen blieben somit weitgehend erhalten und bestimmten das staatliche Leben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Endgültig nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens gewann vom Westen her *Frankreich* Einfluß in den Gebieten links des Rheins. Dieses Königreich betonte die Souveränität der Zentralgewalt. Seinen viel weitergehenden, zu größerer Uniformität tendierenden Staatsbegriff wandte es auch auf die territorialen Einheiten im Elsaß an, die (besonders im Zuge der sogenannten Revindikationen) weitgehend jener westeuropäischen Macht unterworfen wurden. Von ihr gingen jene Einflüsse aus, die zunächst links des Rheins das Reich zurückdrängten und später zu einer völligen Umgestaltung des deutschen Südwestens führten.

Bedingungen der Territorialherrschaft

Je geringer das Gewicht eines Territoriums blieb, desto mehr waren seine Herren darauf angewiesen, sich entweder bei Mächtigeren anzulehnen oder sich mit jenen zusammenzutun, die ähnliche Interessen hatten. Dazu dienten Verträge oder Bündnisse; teilweise wurden dazu auch die Ordnungen des Reiches, seiner Stände und Kreise benützt (s. dazu Karte 6,9). Die sich

entwickelnden Parteiungen wurden durch jeweils unterschiedliche Interessen ihrer Mitglieder bestimmt, etwa der Stützung der eigenen Macht, sei es durch Zuwendung zum oder durch Abgrenzung vom Reich – teils verknüpft mit konfessionellen Interessen. Bündnisse konnten wenige Glieder vereinen, Gruppen von Reichsständen umfassen, oder weiter greifen. Selbst größere Zusammenschlüsse, wie der Schwäbische Bund im 15. und 16. Jahrhundert, später der Schwäbische Kreis (s. Karte 6,9), konnten zwar die Beziehungen zwischen verschiedenen Herrschaften versachlichen und ordnen, entfalteten aber keine weitergehende, einigende Kraft. Die sich entwickelnden Ordnungen des Reiches schlossen ständige Auseinandersetzungen nicht aus. Sie garantierten aber den Bestand auch kleinerer Reichsstände wie selbst der Organisation der Reichsritterschaft und legten dadurch einer Konzentration von Territorialmacht in größeren Herrschaften große Hemmnisse in den Weg.

All diese Entwicklungen, bezeugt durch Privilegien, Verträge, Reichstagsbeschlüsse, Abmachungen, bestimmt aber auch durch weiterwirkende Traditionen und das Herkommen, ließen kein rational überschaubares System, sondern eher ein »monstrum« (SAMUEL PUFENDORF, 1632-1694) entstehen, weshalb sich der führende Staatsrechtler des Raumes im 18. Jahrhundert, JOHANN JAKOB MOSER (1701-1785) damit begnügte, festzustellen, daß alles nun einmal so ist, weil es eben so ist. Dennoch entstand kein Chaos, sondern ein vielfältig abgestuftes Miteinander. In diesem Sinne konnte FRIEDRICH SCHILLER (1759-1805) in seiner Antrittsvorlesung »Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte« von seiner Zeit sagen, daß sie in einem »gesegneten Gleichgewicht« ruhe. Maß man freilich von außen, etwa mit Maßstäben der Aufklärung, erschien diese alte Form als nicht sinnvoll. So konnte das mühsam immer neu auszutariierende Gleichgewicht Erschütterungen (besonders durch machtpolitische Eingriffe von außen) nur begrenzt überwinden.

Die Ordnungen des Alten Reiches hatten freilich in kleinen Schritten Veränderungen immer zugelassen. Als Grundtendenz können wir eine Konzentration von Befugnissen bei größeren Herren (auf Kosten kleinerer Herrschaften) beobachten. So verminderte sich etwa die Zahl der Orte, in denen Ritterschaftsfamilien Rechte ausübten, seit 1561 immer mehr. Zwar verblieben den Kantonen, zu denen sich die Ritter zusammengeschlossen hatten, auch in solchen Orten bestimmte Steuerrechte, die neuen Herren konnten aber ansonsten diese Besitzungen ihren Herrschaften eingliedern. So benützten etwa Württembergs Herzöge solche Orte, um sich eine von den Landständen nicht kontrollierte Basis zu schaffen; nicht zuletzt deshalb wurden zuweilen hohe Summen für den Kauf solcher Güter aufgewandt. Daneben konnten mächtigere Reichsstände beim Aussterben adliger Familien heimgefallene Lehen

teils selbst behalten (andere wurden wieder ausgegeben). Über das hinaus, was die Karte aufzeigt, gelang es zum Beispiel Württemberg, durch Erbschaft und Kauf den Besitz mehrerer Linien der ausgestorbenen Schenken von Limpurg zumindest teilweise zu übernehmen (s. Karte 6,6).

Alle Herren wollten die vorhandenen Rechte nach Möglichkeit ausbauen, abrunden – durch Tausch, Erbschaft, Kauf, Wahrnehmung unbesetzter Rechtspositionen, Einführung neuer Rechtstitel (etwa von Zusatzsteuern). Niemand verzichtete ohne Not auf einmal zugestandene Rechte. Darin fand jede Ausdehnung eine natürliche Grenze. Große konnten sich hier auf ihr eigenes Gewicht stützen, kleinere Herren beriefen sich auf die Hilfen, die ihnen Organe des Reiches boten, etwa die Reichstage zu Regensburg, ausgleichende Kreisorganisationen (s. Karte 6,9), Reichsgerichte, die nicht zuletzt deshalb immer schwerfälliger wurden und die Erstarrung des Reichsganzen verstärkten. Innerhalb ihrer Gebiete suchten alle so weit wie möglich selbst zu bestimmen. Dafür wurden möglichst viele Rechtstitel erworben (wie etwa die Appellationsfreiheit). Doch versuchten Reichsorgane auch, in Territorien hineinzueregieren.

Auch geistliche Herrschaften konnten eine Machtstellung aufbauen, wenn die Basis des eigenen Gebietes dafür ausreichte. Teilweise lehnten sie sich auch an Nachbarn an. So konnten sie sich dort besser halten, wo sie in Gemengelage zu anderen geistlichen Gebieten Macht ausübten. Im Südwesten sind reichsunmittelbare geistliche Herrschaften, deren Gründung oft schon in der Spätantike erfolgte, besonders im Randbereich zu finden. Dabei liegen Güter von Hochstiften besonders im Norden (Mainz, Worms, Würzburg) und Westen (Speyer, Straßburg; s. auch Karte 6,8). Bei den reichsunmittelbaren Klöstern ist ein Schwerpunkt in der territorialen Verdünnungszone des Südostens zu beobachten. – Nach dem Verlust des Ordenslandes Preußen im Gefolge der Reformation hatte der Deutsche Orden wichtige Stützpunkte im Südwesten mit seiner Zentrale in Mergentheim – umfangreichere Besitzungen lagen besonders im Norden, Osten und Süden von Württemberg. Geringer waren die Gebiete des Johanniter-(Malteser-)Ordens.

Orden und Klöster unterhielten teils in Städten des Reiches oder anderer Herren Häuser (Kommenden, Pflughöfe), die dort öfter exterritoriale Rechte hatten, somit Exklaven in anderen Territorien entsprachen. Von ihnen aus wurden umliegende Güter verwaltet, die teils Gebiete eigenen Rechts bildeten, teils nur Grundbesitz umfaßten. Sie zeigen, wie die Territorialisierung oft auf halbem Wege gebremst wurde und Reste früherer vermischter Herrschaft fortwirkten, die in ihrer Differenzierung kartographisch kaum darstellbar sind.

Sonderformen von Herrschaft entwickelten die Reichsstädte, die teils große Territorien erwerben konnten (so Ulm, Rottweil, Rothenburg, Schwäbisch Hall),

teils nur auf die eigene Gemarkung beschränkt blieben (wie Bopfingen, Giengen, Weil der Stadt, Wimpfen). Ihren Bestand garantierten gegenseitige Bündnisse und das Reich; ihre Wirtschaftskraft ließ teilweise Erwerbungen bis ins 18. Jahrhundert zu (s. Karte 6,7).

Zuletzt organisierten sich die Ritter im Zusammenwirken mit dem Kaiser in eigenen Kantonen. Sie hatten sich vor allem in Zonen der Konkurrenz mehrerer Territorialmächte halten können – zumal dann, wenn auch Österreich dort noch Einfluß ausüben konnte. Ihre Reichsunmittelbarkeit wurde 1566 durch Kaiser Ferdinand I. bestätigt. Da sie weder im Reichs- noch im Kreistag vertreten waren, standen sie allein zum Reichsoberhaupt in direkter Beziehung. Die Organisation eines gemeinsamen Steuereinzugs und die Ausübung weiterer Rechte durch die damit beauftragten Kantone sicherte das Überleben ihrer Herrschaften. Dabei verwalteten die Kantone die wesentlichen landesherrlichen Rechte – sie werden deshalb als einziges gelungenes Beispiel genossenschaftlicher Staatsbildung in Südwestdeutschland angesehen (SCHAAB). Freilich bröckelte ihre Machtbasis langsam ab, da immer mehr ritterschaftliche Herrschaften an andere Reichsstände fielen. – Nicht ganz so feste Organisationsformen hatte die unterelsässische Ritterschaft erreicht, ehe sie nach 1648 unter französische Souveränität geriet.

Die Ämtergliederung

Herrschaft im Alten Reich wurde auch durch innere Strukturen in den einzelnen Gebieten mitbestimmt: Ämter gliederten sie, gaben ihnen ein individuelles Gesicht, ermöglichten erst die Ausübung von Herrschaft. Bis zum Ende des Alten Reiches spiegelt sich in ihnen zum Teil noch das langsame Zusammenwachsen der Territorien aus einzelnen Teilen. So schien es sinnvoll, auch diese Organisationsformen darzustellen, auch wenn die innere Gliederung in mehreren Territorien gerade im 18. Jahrhundert neu überdacht und teils geändert wurde – im Kartenbereich besonders im Gebiet von Österreich, des Hochstifts Speyer, der Fürsten von Fürstenberg, teils auch der Markgrafen von Baden und anderer. In solchen Veränderungen kündigten sich die wenig später folgenden Umgestaltungen der Verhältnisse schon an.

Da die Organisationsformen von Herrschaften mit dem geschichtlichen Zusammenwachsen des Territoriums in Zusammenhang stehen, spiegeln die je verschiedenen Ordnungen unterschiedliche Formen der Territorialisierung und die verschiedenartigen Bestandteile einer Herrschaft; je komplizierter die Entwicklung verlief, desto vielgestaltiger waren die notwendigen Ordnungsformen. Die Gliederung eines Territoriums wurde natürlich auch um so differenzierter, je größer es war. Bei der Ämtergliederung setzten im Spätmittelalter auch Versuche ein, durch eine neue Or-

ganisation Herrschaft zu intensivieren. Je nach dem Rechtsstatus eines Herren hatten diese Bestrebungen größeren oder geringeren Erfolg. Danach verfestigte sich die Ämterordnung. In bedeutenderen Territorien wird sie im 18. Jahrhundert dann in Behördenkalendern oder vergleichbaren Hilfsmitteln greifbar.

So finden wir etwa in *Württemberg* (s. auch Karte 6,10) zunächst die weltlichen Ämter, die besonders bis ins 16. Jahrhundert erfolgten Erwerbungen des Landes vereinigten. Der Zuschnitt der unterschiedlichen Amtsgebiete spiegelt zum Teil noch deren langsames Anwachsen an Württemberg. Andererseits werden immer wieder Bestrebungen der Verwaltungsvereinheitlichung spürbar. Die weltlichen Ämter stellten den Kern der Landstände; ihre Vertretungen gingen aus Amtsversammlungen hervor. Die Klosterämter umfassen die im Zuge der Reformation durch Württemberg säkularisierten geistlichen Institutionen – ihre territoriale Abgrenzung ist oft nicht einfach. Sie verwalteten das gesonderte Kirchengut, steuerten aber wie die weltlichen Ämter an die Landschaft, auf der sie durch ihre Prälaten vertreten waren. Zum unmittelbaren Machtbereich des Herzogs, in dem die Landstände kaum Mitspracherecht hatten, gehörte dagegen das meist erst vom 16. Jahrhundert an erworbene Rentkammergut, das teils von den weltlichen Ämtern mitverwaltet, teils in eigenen Rentkammerämtern zusammengefaßt war. Diese Güter steuerten nur ausnahmsweise zur Landschaft. Ähnliches gilt für den nach dem Dreißigjährigen Krieg gesondert als Kammer-schreibereigut verwalteten herzoglichen Familienbesitz. Hier gewannen die Landstände dann Einfluß und Steuerrechte, wenn sie sich an den Neuerwerbungen finanziell beteiligt hatten. Eine gesonderte Amtsverwaltung hatte der herzogliche Besitz im Elsaß (Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweier) und an der Burgundischen Pforte (Grafschaft Mömpelgard mit zugehörigen Gebieten), dazu das Schloß Sponeck am Oberrhein. Auch der unter württembergischer Landeshoheit stehende Adelsbesitz bildete jeweils einen besonderen Rechtsbereich, bei dem die Rechte Württembergs innerhalb der zuständigen (weltlichen) Ämter wahrgenommen wurde.

Die *Vorderösterreichischen Lande*, seit 1752 von Konstanz aus verwaltet, waren zudem landschaftlich gegliedert (Breisgau, Schwäbisch Österreich); Vorarlberg gehörte seit 1782 zu Tirol und damit zu »Oberösterreich«. Als besondere Rechtsträger gab es daneben die landsässigen Städte, Klöster und Adligen. In den Landständen waren zum Teil auch Gebiete reichs- und kreisunmittelbarer Herrschaften vertreten, andererseits steuerten auch einige ritterschaftliche Orte zum Teil zu Österreich. Eine Reihe von Territorien, besonders deutlich etwa Mainz, Pfalz, auch Baden (s. Karte 6,1 und 6,1a), Hessen, Österreich wies eine abgestufte Verwaltung auf – hier waren Oberämter nochmals unterteilt in entsprechende Unterämter, die dann die einzelnen Gemeinden zusammenfaßten.

Solche »Mittelinstanzen«, die sich in der Folgezeit überall durchsetzten, bildeten aber im Südwesten während des Alten Reiches eher die Ausnahme.

Manche Territorien, etwa Ansbach-Bayreuth und Baden, lassen in der Ämterfolge noch eine frühere Aufteilung auf die verschiedenen Linien des Hauses erkennen.

Ausblick auf die Entwicklung nach 1790

In der Karte wird die politische Gliederung des Südwestens am Ende des Alten Reiches geschildert. Wenige Jahre später hatten die Verhältnisse eine völlig andere Gestalt. Die politischen und kriegerischen Entwicklungen, die dazu führten, waren von zwei Faktoren mitbestimmt: dem Machtstreben Frankreichs, aber auch der neuen Denkrichtung der Aufklärung, deren Vertreter alles auf vernünftige Grundsätze zurückzuführen suchten. Das, was historisch gewachsen war, galt nunmehr nicht mehr als an sich gut, sondern dann als störend, wenn es als unzweckmäßig erschien. Dieses Denken führte zunächst zu inneren Reformen in verschiedenen Staaten – im Kartenbereich wirkten sich etwa der Physiokratismus in Baden und der Josephinismus in Österreich aus, der mit Säkularisationen geistlicher Orden, die nicht für die seelsorgerische Versorgung der Bevölkerung wichtig waren, die umfangreicheren Übernahmen von Kirchengut durch weltliche Herren Anfang des 19. Jahrhunderts anregte. Auch der Versuch Preußens, Ende des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse im fränkischen Gebiet zu bereinigen, indem die eigene Landeshoheit ausgedehnt oder vermischte Rechte ausgetauscht und abgegrenzt wurden, ist (neben dem eigenen Machtstreben) in solchen rationellen Erwägungen begründet. Die ebenfalls durch aufklärerisches Gedankengut geforderten zahlreichen statistisch-topographischen Beschreibungen zu Ende des 18. Jahrhunderts (die nicht zuletzt dieser Karte zugute kamen), hatten nebenbei die Unübersichtlichkeit der Herrschaftsverhältnisse sichtbar gemacht, deren Änderung dadurch noch sinnfälliger erschien.

Zunächst wurden die neuen Prinzipien noch innerhalb gegebener Ordnungen angewendet, sie stellten aber auf Dauer die gesamte bisherige Entwicklung in Frage. Nahtstelle war der Reichsdeputationshauptschluß 1803. Mit ihm wurde versucht, die durch das Vordringen von Frankreich an den Rhein geschaffene Situation aufzufangen, ohne die Reichsstruktur als Ganzes in Frage zu stellen. Dafür wurden freilich Teile geopfert: geistliche Herrschaften und Reichsstädte. Damit legte man aber die Axt an die Wurzeln der bisherigen Organisation, die mit dem Vordringen Frankreichs bald darauf ganz zerfiel. Dessen Interesse lag in der Schaffung von Mittelstaaten, die ohne Reich bestehen konnten, aber doch auf das von Napoleon geschaffene Satellitensystem des Rheinbunds angewiesen waren.

Von der Vielfalt früherer Herrschaften blieben nur Baden, Württemberg, dazu (als Überbleibsel früherer Verhältnisse und gleichsam als Pfahl im württembergischen Gebiet) Hohenzollern übrig (s. Karten 6,5 und 7,1-2). Im einzelnen wirkten die früheren Ordnungen aber auch weiterhin vielfältig nach.

Nach dem Sturz Napoleons war eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen nicht mehr möglich. Die dem Deutschen Bund übertragenen übergreifenden Befugnisse blieben klein, erst die Gründung des Kaiserreichs 1871 verstärkte sie. Die Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen Strukturen hatten bis nach dem Zweiten Weltkrieg Bestand. Erst die Bildung des Südweststaats 1952 und die Gebietsreform 1972 überwandten sie.

In Resten sind Grenzen des Alten Reiches aber selbst heute noch erhalten. Sichtbar wird dies besonders bei den Landesgrenzen zwischen Baden-Württemberg und Hessen, sowie gegen die Schweiz um Schaffhausen. Ein Relikt früherer Verhältnisse ist auch das immer noch rechtlich ungeklärte Kondominium des Bodensees.

Zur Kartendarstellung

Für den deutschen Südwesten wurden schon einige kartographische Darstellungen der Herrschaftsgebiete im Alten Reich versucht, in besonders differenzierter Form 1938 durch ERWIN HÖLZLE und HELMUT KLUGE². Darum schien es sinnvoll, sich weitgehend an die dort vorgelegte Darstellung anzulehnen, zugleich aber deren Schwächen zu vermeiden. – Jede Kartendarstellung dieser Zeit kämpft allerdings mit ganz besonderen Schwierigkeiten. Denn die politischen Verhältnisse im Alten Reich entziehen sich durch ihre Vielgestaltigkeit einer genauen Abbildung, da je nach Blickwinkel verschiedene Rechts- oder Herrschaftsformen als bedeutsam angesehen werden können. Je nachdem, welche Sichtweise bevorzugt wird, ergeben sich ganz verschiedene kartographische Bilder (wie etwa Proben von UHLHORN aufzeigten). Hier mußten die ausschlaggebenden Punkte ausgewählt werden, die dennoch die besondere Differenziertheit damaliger Verhältnisse nicht verdecken. Die unterschiedlichen Elemente der Herrschaftsausübung befanden sich damals ja oft nicht in einer Hand – ihre zum Teil übergreifende oder unübersichtliche Verteilung ist schon als Ergebnis einer langen

2 Die 1938 vorgelegte Karte (s. Literatur), besonders aber das eingehende Beiwort, stellen trotz zeitbedingter patriotisch-nationalistischer Töne und Sichtweisen (besonders in Einführung und Schlußteil) eine für die damalige Zeit fast einmalige und auch heute noch bedeutende wissenschaftliche Leistung dar. Mit den dort gebotenen Erkenntnissen und Fortschritten, besonders der grundlegenden Darstellung staatsrechtlicher Verhältnisse am Ende des Alten Reiches, wird die Forschung noch lange arbeiten – nicht zuletzt wegen der weitgehenden Anlehnung der hier vorgelegten Karte an das dort entwickelte System.

und komplizierten geschichtlichen Entwicklung gekennzeichnet worden. Als »Landesherrn« bezeichnet man darum heute oft nur den jeweiligen »Inhaber« der Herrschaft, dessen Stellung meist durch die Verbindung mehrerer Funktionsbereiche entstand. Diese »Mehrschichtigkeit« (QUIRIN) verursachte große Abstufungen von Landeshoheit, die sich auf unterschiedliche Begründungen stützt. Für den Südwesten insbesondere gilt: Obwohl die Blutgerichtsbarkeit vorübergehend von großer Bedeutung war und bis zum Ende des Alten Reiches durch sie Einfluß ausgeübt wurde, erwiesen sich auf Dauer andere Bereiche als wichtiger.

Im 15. Jahrhundert entwickelten die Landesherren eine neue, auf dem Vermögen beruhende Steuer, meist Schätzung genannt, die ungleich größere Erträge abwarf als die früheren Abgabensysteme. Sie konnte meist nur im Zusammenwirken mit einer ständischen Vertretung des Landes erhoben werden und wirkte sich so in doppeltem Sinne als Klammer für die Herausbildung der Territorien aus. Gewöhnlich war damit die Berechtigung verbunden, das Wehrwesen zu organisieren: Mannschaften auszuheben und auszubilden für den Kriegsfall. Das Schätzungs- und das Waffenrecht galten der Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts als die entscheidenden Merkmale der Landeshoheit. Häufig war diese Landeshoheit auch mit dem Recht der Gesetzgebung und dem Appellationswesen verknüpft; in der Regel leisteten die Untertanen dem Inhaber dieser Landeshoheit Huldigung in besonders ausgeprägter Form.

Weitere Hoheitsrechte waren die Regalien, also Geleitrecht, Wildbann, Forstgerechtigkeit, dazu Bergregalien (das Recht, die Bodenschätze zu nutzen). Sie galten freilich nicht als unabdingbare Bestandteile territorialer Herrschaft. Gerade im Südosten des Kartenbereichs reichte in dieser Hinsicht die Zuständigkeit Österreichs viel weiter als beim Schätzungs- und Waffenrecht. Teilweise wirkten auch Lehensabhängigkeiten noch nach, die sich auf verschiedene der vorgenannten Bereiche beziehen konnte, aber über die Landeshoheit nichts aussagten. Wenn auch ein Lehensherr in die Herrschaftsausübung nicht eingreifen konnte, so fiel beim Aussterben des Mannesstamms einer Lehensträgerfamilie die Herrschaft doch an ihn zurück und bewirkte Machtzuwachs. Unterhalb der Ebene der Landeshoheit bestand die sogenannte Ortsherrschaft, deren Inhaber nicht mit dem Territorialherren identisch sein mußte. Unter dem wissenschaftlichen Begriff der Ortsherrschaft, der im Alten Reich so nicht vorkommt, sind zusammengefaßt: das Niedergericht, also die kleineren Strafsachen und die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie Zwing und Bann (im fränkischen Bereich: Gebot und Verbot). Dies umfaßte die Berechtigung, das Ortsgericht einzusetzen, eine Oberaufsicht im Ort und über die Flur, zumal die Dreifelderwirtschaft. Solche Rechte gehen also schon bedeutend weiter als das Verfügungsrecht über Grund und Boden, auch wenn sie oft darauf aufbauen.

Unsere Karte hat sich für die Darstellung der Landeshoheit über die einzelnen Gemarkungen entschieden. Die übergeordneten Rechte der Landesherrschaft (Regalien) kommen deshalb ebenso wenig zur Darstellung wie reine Ortsherrschaft. Diese Beschränkung ermöglichte eine klare Darstellung in weiten Teilen des Kartenbereichs. Besonders im Osten und Nordosten des Blattes waren die oben genannten Rechte aber vielfach nicht einheitlich auf den Bereich einer ganzen Gemarkung bezogen, sondern an die Untertanen und ihre Häuser gebunden. Solch aufgesplitterte Herrschaftsrechte können im Grunde nur in einem viel größeren Maßstab dargestellt werden, wie es in Karte 6,6 versucht wurde, deren Ausschnitt durch einen roten Randstrich in der vorliegenden Karte gekennzeichnet ist. Hier mußte eine Generalisierung gewählt werden. Die Entscheidung fiel für diejenige Herrschaft, der die Hoheitsrechte auf Weg und Steg und über das Gemeindegut zustand, wie das zum Beispiel auch in den Karten von HANNES HUBERT HOFMANN (1954/56) praktiziert wurde.

Die hier getroffene Auswahl an Herrschaftsbefugnissen ermöglichte in vielen Fällen eine eindeutige Darstellung, besonders in den Kernbereichen größerer Territorien (in denen nur die zusätzlich geschilderte Ämtergliederung öfter stärkere Differenzierungen nötig machte). Bei kleineren Herrschaften und in Randbereichen waren die Verhältnisse trotz solcher Auswahl nur schwer darzustellen. Erschwerend kommt hinzu, daß Herrschaft in verschiedenen Bereichen verschieden ausgeübt wurde. Während sich im Norden der Karte etwa die Zenteinteilung (als Gerichtsorganisation) noch auswirkte, in der Kurpfalz sogar konstitutiv für Schätzungs- und Waffenrecht blieb (aber nicht bei Kurmainz oder Würzburg), spielte sie im Süden keine Rolle. Undurchdringlich fast erwiesen sich die Verhältnisse am Ostrand der Karte. In jener Schütterzone am Rand der alten Herzogtümer Schwaben und Franken setzten sich Territorien größerer Herren nur in Ansätzen durch. Hier sind besonders viele Teilrechte an Orten, Kleinherrschaften sowie die Wahrnehmung verschiedener Hoheitsrechte durch unterschiedliche Herren zu beobachten; selbst mächtigere Herren vereinten selten alle Rechte in einem Ort bei sich. Darum muß hier jede Darstellung Schwerpunkte herausarbeiten und Generalisierungen durchführen – sie kann nur ansatzweise die verworrenen Verhältnisse der dargestellten Zeit dokumentieren, die sich nicht zuletzt in endlosen Prozessen und Streitigkeiten niederschlagen haben.

Kondominate, das heißt die Beteiligung mehrerer Herrschaftsträger in Bruchteilen an Steuer und Waffenrecht, erforderten ebenfalls Vereinfachungen; in der Regel konnten nur Anteile bis zu 25% dargestellt werden. Auch die größeren Anteile sind nicht prozentual, sondern in einem gleichmäßigen Streifenraster (senkrechte Balken in abwechselnden Farben) berücksichtigt. Dieses Verfahren erwies sich als unanwendbar auf

die komplizierten Aufteilungen der Herrschaftsrechte in den Gebieten der Schenken von Limpurg. Hier hatten Erbteilungen um 1700 und anschließende Verkäufe ein solches Gemisch von Herrschaftsanteilen entstehen lassen, daß selbst eine vergrößernde Darstellung (s. Karte 6,6) den Verhältnissen nicht voll gerecht werden konnte. So blieb nur der Ausweg, dieses Land auch weiterhin als Einheit zu behandeln.

Die Kartierung ist überdies abhängig vom Stand der Literatur, wobei meist landeskundliche Übersichtswerke wie die alten historisch-topographischen Beschreibungen, und in ihrer Nachfolge die Landes-, Oberamts- und Kreisbeschreibungen zugrunde gelegt wurden. Ein Rückgriff auf Archivalien war nur zur Klärung von Ausnahmefällen möglich.

Zeitraum und Blattschnitt

Darstellungen der Differenziertheit politischer Verhältnisse im Alten Reich wählen oft ein *Stichjahr*, das dem Ende der damals herrschenden Verhältnisse nahe ist. Neben dem Reiz, eine bald darauf vergangene Ordnung zu schildern, sind dabei vor allem Quellenüberlegungen maßgebend: Die Verhältnisse vor (und nach) einem so einschneidenden Übergang sind besser dokumentiert als frühere Zeiten mit ihren fließenden Entwicklungen. Erst gegen Ende des Alten Reiches waren zudem öfter genauere Abgrenzungen von Herrschaftsbereichen wirksam geworden. Als Nachteil muß in Kauf genommen werden, daß sich historische Umwälzungen meist lange vorher in geringem Maße vorbereitend andeuten – der Zustand am Ende des Reiches kennt somit nicht mehr alle Sonderformen, die sich im Lauf der Jahrhunderte ausbildeten. Doch wäre der etwa im Pfalzatlas von WILLI ALTER gewagte Versuch, durch aufeinanderfolgende Zeitschnitte die Entwicklung als Ganzes zu veranschaulichen, auf das größere Gebiet des deutschen Südwestens nur mit unverhältnismäßig großem Arbeitsaufwand übertragbar gewesen. Die umwälzenden Veränderungen im Deutschen Reich begannen 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluß. Deshalb wird für Karten östlicherer Gebiete (etwa im Historischen Atlas von Bayern) dieses Stichjahr öfter gewählt. Im Südwesten muß auf ein früheres Jahr zurückgegangen werden, da die Verhältnisse im Elsaß, das im Randbereich der Karte angeschnitten ist, sich schon im Gefolge der Französischen Revolution grundlegend änderten. Allerdings wirkten sich die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung seit August 1789 erst mit der Zeit aus. So erschien als Stichtag für die Kartendarstellung das Datum 1. Januar 1790 besonders geeignet; damals galten die früheren Verhältnisse noch.

Der *Blattschnitt* entspricht weitgehend der Karte von 1938, jedoch wurde eine gradlinigere Begrenzung angestrebt, wodurch sich der Umfang der Darstellung

teilweise erweiterte, so im Westen im Elsaß, im Nordosten in Mittelfranken, im Südosten in Bayerisch Schwaben. Gleichzeitig entfielen einige der 1938 einbezogenen Grenzgebiete.

Maßstab und Topographie

Bei der engen Anlehnung an die Karte von HÖLZLE-KLUGE waren wichtige Elemente der Kartengrundlage vorgegeben, eine grundsätzliche Abkehr davon schien nicht angebracht. – Diesmal wurde der *Maßstab* 1:300 000 gewählt – gegenüber 1:200 000 1938. Die Karte sollte sich als Bestandteil vom Historischen Atlas von Baden-Württemberg in das Ensemble der Kartenblätter einfügen. Hier ist der Regelmaßstab 1:600 000. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurden vergrößerte Sonderkarten im Maßstab 1:300 000, verkleinerte im Maßstab 1:1 200 000 hergestellt. Linear ist die Vergrößerung also doppelt, die Verkleinerung halb so groß, um übersichtliche Verhältnisse zu schaffen. Da die vorliegende Karte als einzige vergrößerte Karte im Gesamtwerk fast den Umfang und Rahmen der Grundkarte umfaßt, hat sie bei einem Maßstab von 1:300 000 die vierfache Fläche des Regelmaßstabs, weshalb bei zweifacher Faltung die Einordnung in das Gesamtwerk möglich ist. Hinzu kam eine drucktechnische Bedingung: Die neue Karte sollte mit Legende in einem Durchgang auf einen einzigen Bogen gedruckt werden.

Die Probleme einer modernen *Topographie* als Kartengrundlage 1938 wurden mehrfach kritisch vermerkt. Nach langer Überlegung wurde aber dennoch an diesem Prinzip festgehalten, weil der Aufbau einer völlig neuen Grundkarte einen zu großen Aufwand bedeutet hätte. Diesmal wurde aber auf eine Geländedarstellung durch Schummern verzichtet, die eine Wiedergabe der zahlreichen Farbtöne weiter gestört hätte. Mit der Grundlage wird angestrebt, möglichst viele heutige Orte und Wohnplätze in ihrer Zugehörigkeit zur früheren Territorialstruktur darzustellen. Nachteile dieser Lösung sind, daß im Zuge der Gebietsreform viele alte Namen auf der Kartengrundlage verschwanden, die öfter wieder ergänzt werden mußten. Ferner stehen Ortsnamen oft nicht auf den durch Flächenfarben gekennzeichneten zugehörigen Territorien, was die Lesbarkeit beeinträchtigt und verwirrend wirken kann. Dieser Mangel wurde durch markanten Eindruck des in der Legende erklärten Buchstaben- und Ziffernsystems auszugleichen versucht.

Grenzen

Innerhalb des heutigen Landes Baden-Württemberg wurden die zurückgeschriebenen historischen Gemeindegrenzen zugrunde gelegt. Sie beruhen auf Vorarbeiten von HELMUT KLUGE. Er rekonstruierte in den Jahr-

zehnten nach Erscheinen der Karte von 1938 die alten Gemeindegrenzen im Maßstab 1:10000 oder 1:50000.³ Dadurch wurde eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Karte von 1938 versucht. In den Randgebieten wurde – so weit möglich – aufgrund verwandter Arbeiten das Gemeindegrenzenbild ebenfalls zurückgeschrieben. Solche Gemeindegrenzen sind grün dargestellt. Herrschafts- und Amtsgrenzen erscheinen in roter Farbe; nach Möglichkeit entsprechen sie dem Zustand 1790, lehnen sich aber an die historischen Gemeindegrenzen an. Während es meist gelang, historische Gemeindegrenzen zu rekonstruieren und der Darstellung zugrunde zu legen, erwies sich das im Raum Ravensburg-Weingarten (F 3) als unmöglich; hier mußten die schematischen und ideellen Abgrenzungen der Karte von 1938 übernommen werden. Im übrigen Kartenbild wurden sie beseitigt, um eine lagerichtige Darstellung zu gewährleisten und dem Mißverständnis zu begegnen, es handle sich dabei um in historischer Zeit vorhandene Grenzen. Andererseits waren Abweichungen von den historischen Verhältnissen dort nicht völlig zu vermeiden, wo gemeinsamer Besitz (etwa der Waldgenossenschaften usw.) vor der Festlegung von Gemeindegrenzen Anfang des 19. Jahrhunderts verteilt worden ist. Daraus erklären sich einige Exklaven im Oberrheingebiet.

Mit der Abgrenzung gegen Frankreich ist das Problem einer Darstellung des Talweges des Rheines verbunden. Er war schon im Westfälischen Frieden 1648 als Hoheitsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und den französischen Hoheitsgebieten im Elsaß festgelegt worden. Ihre erste durchgehende kartographisch genaue Darstellung erfolgte 1827, darauf wurde hier zurückgegriffen. Damit zeigt die Karte eine doppelte Grenzziehung zwischen deutscher und französischer Herrschaft und trägt dem Umstand Rechnung, daß neben der Souveränitätsgrenze auf dem Talweg bestimmte Rechtsverhältnisse der Gemeinden (etwa das Niedergericht) davon nicht berührt wurden, auch wenn die deutschen Gemeinden über den Rhein auf linksrheinisches Gebiet ausgriffen.

Flächenfärbung, Raster, Teilrechte

Die einzelnen Herrschaftsgebiete sind teils durch homogene, volle Flächenfärbung, teils durch farbige Strukturraster dargestellt, um ein möglichst differenziertes Bild zu erreichen. In der Regel erhielten größere Territorien volle Flächenfärbung, wobei in ihnen landsässige Stände nach einer durchgängigen Systematik mit Strukturrastern dargestellt sind: landsässige Städte mit waagrechttem Raster (nur Österreich), landsässige Klöster mit Kreuzraster, landsässiger Adel mit senk-

rechtem Raster. Für Württemberg wurde zusätzlich Schrägraster steigend für Rentkammerämter, Schrägraster fallend für Kammerschreibereiamter verwendet; das waagrechte Raster bezeichnet hier den sonstigen herzoglichen Besitz. Bei Teilfürstentümern, die noch 1790 von verschiedenen Linien eines Geschlechts regiert wurden, ist nach Möglichkeit die gleiche Grundfarbe verwendet, die durch verschiedene Raster variiert wurde. Bei Fugger, Königsegg, Löwenstein und Oettingen ist die Aufteilung auf die Linien allein dem Ziffernsystem der Legende zu entnehmen. Die hochstiftischen Territorien der Bistümer erhielten in der Regel dunkelviolette Flächenfärbung, die Territorien der Klöster und Stifter hellviolett. Mainz erhielt als Erzstift eine eigene Farbe, zusätzlich auch Worms; nur so konnte die Gemengelage der Bistümer im Norden des Landes angemessen dargestellt werden.

Ritterorden erhielten eine grüne Einfärbung (Vollfarbe Deutscher Orden, Kreuzraster Johanniter), ebenso die Reichsritterschaft. Hier sind die Ritterkreise durch Linienraster unterschieden, die Kantone mit Buchstaben, zu denen eine Zahl für die jeweilige Besitzerfamilie tritt. Besitz einzelner Linien wird in der Regel nicht unterschieden. Analog ist der früher ritterschaftliche Adel im Elsaß behandelt, während Gebiete des Adels außerhalb der Ritterschaft dunkelgrau gefärbt sind.

Die Reichsstädte sind gelb dargestellt. In dieser Form sind alle Gebiete unter deren Hoheit zusammengefaßt – ob sie sich nun direkt unter der Verfügungsgewalt der Stadt befanden oder städtischen Spitälern (oft den größten Grundbesitzern), Klöstern oder Patrizien gehörten.

Die französische Souveränität wird mit einem waagrechttem schwarzen Raster dargestellt, das über das gesamte französische Gebiet gelegt ist; es reicht bis zum Talweg des Rheins und im Norden bis zu einer zwischen Frankreich, Speyer und Pfalz-Zweibrücken vereinbarten Grenze. Damit sind auch linksrheinische Teile heute deutscher Gemeinden oder Herrschaftsgebiete überdeckt. Innerhalb des französischen Souveränitätsgebiets wurde in der Darstellung möglichst stark differenziert, auch wenn das zum Teil, was etwa Städte und Ritterschaft anbelangt, im Grunde historische Reminiszenzen sind. Dadurch erhält der Benutzer der Karte die Möglichkeit, Verbindungslinien zu den Zuständen vor 1648 zu knüpfen. Unmittelbar der Krone Frankreichs unterstellter Besitz, besonders die Festungen der Vaubanzeit, erhielt eine eigene Flächenfärbung.

Analog sind die Herrschaftsgebiete der Eidgenossenschaft durch ein senkrechtes schwarzes Raster überdeckt. Zusätzlich ist jedoch für die Schweizer Orte eine einheitliche Flächenfarbe gewählt worden, die lediglich durch Hinweise auf die Kantonszugehörigkeit ergänzt wurde. Unter dieser einheitlichen Darstellung verbirgt sich, daß die alte Eidgenossenschaft eine annähernd dem Reich vergleichbare territoriale Differenzierung

3 Das Material ist in Lichtpausen in der Abteilung Landesbeschreibung der Landesarchivdirektion in Stuttgart aufbewahrt.

aufwies. Rein praktische Gründe schlossen es aus, darauf einzugehen. – Nur die Besitzungen von Reichsständen sind hier farblich hervorgehoben. Um ihre Einstufung als reine Ortsherrschaft zu verdeutlichen, wurden sie mit der Flächenfarbe der Schweiz umrandet.

Auch übergeordnete Hoheitsrechte im Reichsverband, besonders eine übergreifende Landeshoheit, werden durch farbige Umrandung der Territorien in der Farbe des Rechtsinhabers dargestellt. Die eingeschlossene Farbe der Gebiete weist hier ebenfalls auf den Inhaber der Ortsherrschaft.

Einzelsignaturen und Zahlensystem

Sofern Hoheitsrechte als Engstimmigkeiten topographisch nicht abgrenzbar waren, erfolgt ein Einsatz von Symbolen (Burg, Kloster, Ordenskennzeichen) mit einer Bezeichnung des Rechtsinhabers im Zahlensystem der Legende.

Reichsritterschaftliche Rechte in anderen Herrschaften werden mit eingesetztem ‚r‘ oder ‚tr‘ (Teilrechte) gekennzeichnet. Die Gebiete von spät in den Grafenstand erhobenen Familien sind dann im System der Kantone mitbehandelt, wenn ihre Territorien im Ritterschaftsverband blieben.

Das 1938 angewandte Zahlensystem wurde nach Möglichkeit beibehalten. Die Anordnung der Territorien der Reichs- oder Kreisstände (s. dazu Karte 6,9) erfolgte diesmal aus praktischen Gründen alphabetisch in der Legende. Getrennt werden nur die weltlichen und geistlichen Territorien. Als weitere Gruppen folgen, durch Nummern in alphabetischer Folge jeweils unterschieden, Klöster, Ordensgebiete, Reichsstädte und Herrschaften der Ritterschaft und des Adels, am Schluß Frankreich und Schweiz. Die innere (Ämter-)Gliederung der Herrschaftsgebiete wird wie bisher in alphabetischer Folge beziffert, sie kehrt so in der Legende wieder. Sofern im vergrößerten Umfang der Karte weitere Ämter oder Territorien auftauchten, werden sie im Anschluß an die Alphabetik von HÖLZLE neu alphabetisch angesetzt und fortlaufend beziffert. Folgt in der Systematik von HÖLZLE weitere Zahlen, erfolgte die Neuansetzung von Zwischennummern durch hinzugesetzte Großbuchstaben (Beispiel 17A: Amt Otzberg in Pfalzbayern). Wenn durch eine Reduzierung des Kartenumfanges Territorien oder Ämter nicht mehr dargestellt werden, wurde das Zahlensystem nicht geändert; fortgefallene Ämter sind in der Legende in eckige Klammern eingeschlossen. Bei den Reichsstädten Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd wurden parallel zu Karte 6,6 die Ämter mit Kleinbuchstaben nach der Kennziffer der Städte (12, 12a-d und 14, 14a-g) neu unterschieden. Abweichend vom Zahlensystem bei HÖLZLE-KLUGE ist vor allem das Territorium des Hochstifts Speyer neu beziffert worden; hier wurde die 1772 eingeführte Verwaltungsgliederung zugrunde gelegt.

Die hier gegebenen ersten Hinweise, die einzelne Notizen von Joseph Kerkhoff benützen und der kritischen Redaktion durch Meinrad Schaab viel verdanken, sollen durch eine ausführliche Erläuterung der Karte ergänzt werden, in der einleitend näher auf Probleme der Territorienbildung eingegangen wird. Sie soll auch angemessene Beschreibungen der Ämter und Herrschaften mit einem ausführlichen Index zu Karte und Beiwort enthalten. Ihr Erscheinen ist in der Reihe der »Arbeiten zum Historischen Atlas von Baden-Württemberg« vorgesehen.

Unterämter und Adel

Die folgende Liste ergänzt die Legende, deren Anordnung sie sich anschließt. Hier sind jene in der Karte verwandten Zusatzzahlen und -buchstaben aufgelöst, die dort nicht erläutert wurden. Wiederholt sind nur Begriffe, die zur Einordnung der (eingerückten) Zusätze notwendig waren; Auslassungspunkte weisen darauf, daß Teile der Legende folgen, zu denen Ergänzungen nicht nötig waren. Untergliederungen, die wegen des gegenüber der Karte von 1938 veränderten Blattschnitts nicht mehr in der Karte aufscheinen, sind fortgelassen. Kleinstanteile an Herrschaftsrechten, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit (unter 25 %, siehe oben) nicht mehr in der Karte berücksichtigt werden konnten, wurden in runde Klammern gesetzt. Zusätze (in eckigen Klammern) erläutern Sonderfälle. Dabei bedeutet »entfällt hier«, daß neuere Forschungen eine andere Zuordnung sinnvoll scheinen ließen. Die (von der Karte 1938 übernommene) korporative und kantonale Einteilung für den Adelsbesitz bedingt, daß unterschiedlicher Besitz der Adelsfamilien an verschiedenen Stellen der Systematik einzuordnen war. Einige Adelsfamilien tauchen deshalb mehrfach in dieser Liste auf. Die angegebenen Titel versuchen sich der Situation zur Zeit des Stichdatums anzunähern.

Weltliche Territorien...

Baden

Baden-Durlach...

- 5. Karlsruhe
 - 5 a. Graben
 - 5 b. Mühlburg
 - 5 c. Staffort...

9. Rötteln

- 9 a. Rötteln
- 9 b. Sausenhard
- 9 c. Schopfheim
- 9 d. Steinen
- 9 e. Weil...

Baden-Baden

11. Baden (-Baden)

- 11 a. Sinzheim...

19. Yberg

- 19 a. Bühl
- 19 b. Großweier
- 19 c. Steinbach
- 19 d. Stollhofen ...

Landsässiger Adel

- 23. Gail, von
- 24. Knebel von Katzenelnbogen
- 25. Phull-Rüppurr, von
- 26. Reich von Reichenstein, Freiherr von

(Brandenburg-) Ansbach-Bayreuth ...

Landsässiger Adel

10. von Altschell, Erben ...

Fürstenberg ...

Landsässiger Adel

- F15. Gebele, von ...

Hessen-Darmstadt ...

2. Lichtenberg

[Teile der Zent Ober-Ramstadt:]

- 2a. Brandau
- 2b. Groß-Bieberau
- 2c. Ober-Ramstadt
- 2d. Brensbach ...

Landsässiger Adel

19. Falkenhayn, Freiherr von ...

Leyen ...

Landsässiger Adel

- Ly 3. Röder von Diersburg, Freiherr ...

Österreich

Breisgau

1. Hauenstein

- 1a. Birndorf
- 1b. Dogern
- 1c. Görwihl
- 1d. Hochsal (mit Hauenstein)
- 1e. Höchenschwand
- 1f. Murg
- 1g. Rickenbach
- 1h. Wolpadingen ...

4. Rheinfeldern

- 4a. Fricktal
- 4b. Möhlinbach
- 4c. Rheintal ...

Schwäbisch-Österreich ...

7. Hohenberg

- 7a. Binsdorf
- 7b. Horb
- 7c. Oberndorf
- 7d. Rottenburg
- 7e. Spaichingen ...

Vorarlberg

10. Bregenz und Hohenberg

- 10a. Weitnau

11. Feldkirch

[Danach: Sonstiger österreichischer Besitz; nicht Vorarlberg!] ...

14. Tettngang und Wasserburg

- 14a. Argen
- 14b. Tettngang
- 14c. Wasserburg ...

Landsässige Klöster und Stifte ...

49. St. Blasien

- 49a. Zwing und Bann
- 49b. Fröhnd

49c. Kirchhofen

49d. Klingnau

49e. Oberried

49f. Schönau

49g. Staufen

49h. Todtmoos

49i. Todtnau

49k. Waldamt ...

Landsässiger Adel

58. Altstetten, von

59. Andlau, Freiherr von

60. Baden, Freiherr von

61. Beyer, von

62. Bissingen-Nippenburg, Graf von

63. Bollschweil, Freiherr Schnewlin-Bernlapp von

64. Castell, Graf Schenk zu

64a. Berg

64b. Gutenstein

65. Duminique, Freiherr von

66. Ehinger von Balzheim, Erben

67. Enzenberg, Graf von

68. Fahnenberg, Freiherr Mayer von

69. Falkenstein, Freiherr von

70. Girardi, Freiherr von

71. Harsch(er) von Allmendingen, Freiherr

72. Hennin, Graf von

73. Im Thurm, Junker von

74. Kageneck, Graf von

75. Keller von Schleithem, Freiherr

76. Krafft von Festenberg auf Frohnberg

77. Manicor, Freiherr von

78. Neveu, Freiherr von

79. Palm, Freiherr von

80. Pfirt, Freiherr von

81. Ramschwag, Freiherr von

82. Rassler von Gamerschwang, Freiherr

83. Roll, Freiherr von

84. Rotberg, Freiherr von

85. Rottenberg, Freiherr von

86. Stürzel von Buchheim

87. Schad von Mittelbiberach

88. Schauenburg, Graf von

89. Schönau-Wehr, Freiherr von

90. Senger, von

91. Sickingen, Freiherr von

92. Ulm zu Erbach, Freiherr von

92a. Erbach

92b. Kallenberg

92c. Werenwag

93. Wagner von Frommenhausen

94. Werdenstein, Freiherr von

95. Wessenberg, Freiherr von

96. Wittenbach, Freiherr von

97. Zweyer von Evenbach, Freiherr von

Öttingen

Ö 1. Spielberg

Ö 1a. Schwendi

Ö 2. Wallerstein

Ö 2a. Burgberg ...

[Landsässiger Adel entfällt]

Pfalz-Bayern ...

Pfalz

- 5. Alzey
 - 5a. Freinsheim ...
- 9. Germersheim
 - 9b. Eussertal
 - 9c. Hördt
 - 9d. Landeck
 - 9g. Birkenhördt ...
- 11. Heidelberg, Amt
 - 11a. Kirchheimer Zent
 - 11b. Meckesheimer Zent
 - 11c. Schriesheimer Zent
 - 11d. Stüber Zent
 - 11e. Waldeck ...
- 15. Mosbach
 - 15a. Eberbach
 - 15b. Hilsbach
 - 15c. Lohrbach
 - 15d. Neckarelz
 - 15e. Mosbach, Stift
- 16. Neustadt
 - 16b. Hassloch
 - 16d. Heidelberg, Universität
 - 16e. Lamsheim
 - 16f. Oggersheim
 - 16g. Wachenheim ...
- Landsässiger Adel
 - 20. Belderbusch, Graf von
 - 21. Berlichingen, Freiherr von
 - 22. Bettendorf, Freiherr von
 - 23. Bretzenheim, Graf/Fürst von
 - 24. Brügggen, Freiherr von
 - (25. Buhl, Freiherr von)
 - 26. Dalberg, Freiherr von
 - 27. Degenfeld, Freiherr/Graf von
 - 28. Degenfeld-Schomburg, Graf von
 - 29. Fick, Freiherr von
 - 30. Gemmingen, Freiherr von
 - 31. Göler von Ravensburg, Freiherr
 - 32. Greiffenklau zu Vollrads, Freiherr von
 - 33. Hundheim, Freiherr von
 - (34. Leoprechting, Freiherr von)
 - 35. Oberndorff, Freiherr von
 - 37. Schmitz von Auerbach
 - 38. Sickingen, Freiherr von
 - 39. Stockmar, von
 - 40. Tänzel von Tratzberg, Freiherr
 - 41. Tautphöus, Freiherr von
 - 42. Thürheim, Graf von
 - 43. Überbrück von Rodenstein, Freiherr
 - 44. Üxküll-Gyllenband, Freiherr von
 - 45. Venningen, Freiherr von
 - 46. Wambolt von Umstadt, Freiherr von
 - 47. Wisser, Graf von
 - 48. Wrede, von
 - 49. Yrsch, Graf von
 - 50. Zandt, Freiherr von
 - 51. Zillenhart, Freiherr von

Pfalz-Zweibrücken ...

- 6. Rappoltstein
 - 6b. Gemar
 - 6c. Heiteren ...

Schwarzenberg ...

- S 2. Illereichen und Kellmünz
 - S 2a. Illereichen
 - S 2b. Kellmünz
- S 3. Klettgau
 - S 3a. Jestetten
 - S 3b. Küssaburg-Wutachtal
 - S 3c. Tiengen ...

Thurn und Taxis

- T 1. Dürmentingen
 - T 1a. Bussen ...

Waldburg ...

- W 2. Wolfegg-Wolfegg
 - W 2a. Kißlegg
 - W 2b. Leupolz und Praßberg
 - W 2c. Waltershofen ...
- W 4. Zeil-Zeil und Trauchburg
 - W 4a. Zeil
 - W 4b. Trauchburg ...

Württemberg

Weltliche Ämter ...

- 3. Backnang
 - 3a. Jux ...
- 5. Beilstein
 - 5a. Stettenfels ...
- 13. Calw
 - 13a. Zavelstein ...
- 15. Dornhan
 - 15a. Sterneck ...
- 51. Sulz
 - 51a. Marschalkenzimmern
- 52. Tübingen
 - 52a. Tübingen, Stabskellerei ...

Klosterämter ...

- 69. Herrenalb
 - 69a. Derdingen
 - 69b. Merklingen ...
- 74. Maulbronn
 - 74a. Speyer (Alt- und Neulußheim)
 - 74b. Unteröwisheim
- 75. Murrhardt
 - 75a. Westheim ...

Landsässiger Adel

- 106. Gaisberg, Freiherr von
- 107. Schöckingen, Freiherr von
- 108. Hohenheim, Gräfin von
- 109. Kniestedt, Freiherr von
- (110. Kraft)
- 111. Leininger, von, Erben

- 112. Münchingen, von
- 113. Reischach, Freiherr von
- 114. Schütz-Pflummern, Freiherr von
- 115. Varnbüler, von
- 116. Weiler, von

*Geistliche Territorien**Bistümer ...**Mainz (Erzbistum)*

- M 1. Amorbach
 - M 1 a. Amorbach
 - M 1 b. Buchen
 - M 1 c. Mudau
 - M 1 d. Osterburken
 - M 1 e. Walldürn
- M 2. Bischofsheim (Tauber-)
 - M 2 a. Bischofsheim
 - M 2 b. Königheim
 - M 2 c. Königshofen
 - M 2 d. Kilsheim ...
- M 5. Krautheim
 - M 5 a. Krautheim
 - M 5 b. Ballenberg
 - M 5 c. Nagelsberg
 - M 5 d. Neudenu
- M 6. Miltenberg
 - M 6 a. Miltenberg
 - M 6 b. Klingenberg
 - M 6 c. Prozelten (Stadt-)
- M 7. Starckenburg
 - M 7 a. Heppenheim
 - M 7 b. Bensheim
 - M 7 c. Fürth
 - M 7 d. Lorsch ...

Landsässiger Adel

- (M 9. Gemmingen, Freiherr von)
- M 10. Hatzfeldt, Fürst von
- M 11. Hoheneck, Freiherr von
- M 12. Ingelheim, Graf von, genannt Echter von und zu Mespelbrunn
- (M 13. Seyfried, von)
- (M 14. Sickingen, Freiherr von)
- M 16. Hoheneck, Freiherr von ...

Sträßburg ... (Nachzutragen ist zur Legende:)

- St 8 B. Schirmeck ...

Worms ...

- Ws 3. Neckarsteinach
 - Ws 3 a. Ehrenberg
- Ws 4. Neuhausen
 - Ws 4 a. Horchheim ...

[Landsässiges Stift entfällt]

*Würzburg ...**Landsässiger Adel*

- W 29. Imhof, von

Klöster und Stifte ...

- 7. Ellwangen
 - 7 a. Domkapitel ...

*Deutscher Ritterorden**Tauberoberrat (Mergentheim) ...*

- 3. Mergentheim
 - 3 a. Heidelberg, Kommendeverwaltung (Baiertal) ...

Ballei Elsaß und Burgund

- 22. Altshausen
 - 22 a. Achberg
 - 22 b. Arnegg
 - 22 c. Hohenfels
 - 22 d. Illerrieden ...
- 26. Mainau
 - 26 a. Blumenfeld ...

Johanniterorden ...

- 3. Heitersheim
 - 3 a. Heimbach ...

Reichsstädte ...

- 12. Gmünd (Schwäbisch)
 - 12 a. Bargau
 - 12 b. Bettringen
 - 12 c. Iggingen
 - 12 d. Spraitbach ...
- 14. Hall (Schwäbisch)
 - 14 a. (Jenseits der) Bühler
 - 14 b. Honhardt
 - 14 c. Ilshofen
 - 14 d. Kocheneck
 - 14 e. Rosengarten
 - 14 f. (In der) Schlicht
 - 14 g. Vellberg ...
- 34. Ulm (mit der oberen Herrschaft)
 - 34 a. Untere Herrschaft (Geislingen) ...

*Ritterschaft**Fränkischer Ritterkreis**Kanton Altmühl*

- A 1. Berga, von
- (A 2. Crailsheim, Freiherr von)
- A 3. Forster, von
- A 6. Knöringen, Freiherr von
- A 7. Seckendorff, Freiherr von
- A 8. Eyb, Freiherr von
- A 9. Eckbrecht von Dürkheim, Graf von

[Kanton Gebirg entfällt]

Kanton Odenwald

- 01. Adelsheim Freiherr von
- 02. Berlichingen, Freiherr von
- 03. Bettendorf, Freiherr von
- (04. Capler von Oedheim genannt Bautz)
- 05. Crailsheim, Freiherr von
- 06. Degenfeld-Schomburg, Graf von
- 07. Ellrichshausen, Freiherr von
- 08. Eyb, Freiherr von

- (0 9. Falkenhausen, Freiherr von)
 0 10. Fechenbach, Freiherr von
 0 11. Gemmingen, Freiherr von
 0 12. Hatzfeldt, Fürst von
 [0 13. Hoheneck, von – entfällt hier, jetzt Erzbistum Mainz, Nr. M 16.]
 0 14. Holtz, vom
 0 15. Holtz, vom, Erben (Wollmershausen, von, Erben)
 0 16. Hutten, von, Erben
 [0 17. Ingelheim, Graf von, genannt Echter von und zu Mespelbrunn – entfällt hier, jetzt Reichsunmittelbarer Adel außerhalb der Reichsritterschaft Nr. 7]
 0 18. Öttinger von
 0 19. Pretlack, Freiherr von
 0 20. Racknitz, Freiherr von
 0 21. Reibeld, Freiherr von
 (0 22. Rosenbach, von)
 0 23. Rüdert von Collenberg, Freiherr
 0 24. Seckendorff, Freiherr von
 0 25. Senft von Sulburg
 0 26. Soden, Freiherr von
 0 27. Stetten, Freiherr von
 0 28. Thüna, von
 0 29. Überbrück von Rodenstein, Freiherr
 0 30. Uhl
 0 31. Waldkirch, von
 0 32. Wambolt von Umstadt, Freiherr
 0 33. Weiler, von und zu
 0 34. Wolfskeel von Reichenberg
 0 35. Zobel zu Giebelstadt, von
 0 36. Zillenhart, Freiherren von
 0 37. Kantonskorporation
 0 38. Gudenus, Freiherr von
 0 39. Reigersberg, Freiherr von

Kanton Steigerwald

- S 1. Crailsheim, Freiherr von
 S 2. (Mauchenheim genannt) Bechtolsheim, Freiherr von
 S 3. Seckendorff, Freiherr von
 S 4. Erthal, Freiherr von

*Rheinischer Ritterkreis**Kanton Oberrhein*

- R 1. Dalberg, Freiherr von
 R 2. Degenfeld-Schonburg, Graf von
 R 3. Hallberg, Freiherr von
 R 9. Riaucourt, Graf von

*Schwäbischer Ritterkreis**Kanton Donau*

- D 1. Bernhausen, Freiherr von
 D 2. Bemelberg, Freiherr von
 D 3. Castell, Graf von Schenk zu
 D 4. Eyb, Freiherr von
 D 5. Freyberg, Freiherr von
 D 6. Herman, Freiherr von
 D 7. Heuß, von
 D 8. Hornstein, Freiherr von
 D 9. Lasser, Freiherr von, genannt von Halden
 D 10. Liebenstein, Freiherr von

- D 11. Neubronner von Eisenburg, Erben
 D 12. Osterberg, Freiherr von
 D 13. Rasser von Gamerschwang, Freiherr von
 D 14. Reichlin von Meldegg, Freiherr
 D 15. Riedheim, Freiherr von
 D 16. Roth von Bußmannshausen
 D 17. Roth von Schreckenstein, Freiherr
 D 18. Speth, Freiherr von
 D 19. Stein zum Rechtenstein, Graf/Freiherr von
 D 20. Stein zum Rechtenstein, Freiherr von, Erben
 D 21. Stauffenberg, Freiherr Schenk von
 D 22. Stotzingen, Freiherr von
 D 23. Tänzler von Tratzberg, Freiherr
 D 24. Ulm, Freiherr von
 D 25. Ungelter, Freiherr von
 D 26. Vöhlin von Frickenhausen, Freiherr, Erben
 D 27. Volmar, Freiherr von
 D 28. Welden, Freiherr von
 D 29. Westernach, Freiherr von

Kanton Hegau, Allgäu und Bodensee

- H 1. Beroldingen, Freiherr von
 H 2. Bodman, Freiherr von
 H 3. Buol, von
 H 4. Deuring, Freiherr von
 H 5. Ebinger von der Burg, Freiherr
 H 6. Enzberg, Freiherr von
 H 7. Freyberg, Freiherr von
 H 8. Hornstein, Freiherr von
 H 9. Humpiß, Freiherr von
 H 10. Humpiß Freiherr von, genannt von Ratzenried
 H 11. Lenz von Lenzenfeld, Freiherr
 H 12. Liebenfels, Freiherr von
 H 13. Pappus von Tratzberg, Freiherr
 H 14. Reichlin von Meldeg, Freiherr
 H 15. Reischach, Freiherr von
 H 16. Roth von Schreckenstein, Freiherr
 H 18. Syrg von Syrgenstein, Freiherr
 H 19. Ulm, Freiherr von
 H 20. Welsberg, Graf zu

Kanton Kocher

- K 1. Adelman von Adelmansfelden, Freiherr
 K 2. Berlichingen, Freiherr von
 K 3. Beroldingen, Freiherr von
 K 4. Bouwinghausen, Freiherr von
 K 5. Bubenhofen, Freiherr von
 K 6. Degenfeld-Schomburg, Graf von
 K 7. Freyberg, Freiherr von
 K 8. Gaisberg, Freiherr von
 K 9. Gemmingen, Freiherr von
 K 10. Hofer von Lobenstein, Freiherr
 K 11. Hohenheim, Gräfin von
 K 12. Holtz, vom
 K 13. Kniestedt, Freiherr von
 K 14. Lang von Leinzell
 K 15. Liebenstein, Freiherr von
 K 16. Münch, Freiherr von
 K 17. Palm, Freiherr von
 K 18. Pfeil, Freiherr von
 K 19. Preysing, Graf von
 K 20. Racknitz, Freiherr von

- K 21. Rechberg und Rothenlöwen, Freiherr von
- K 22. Schütz-Pflummern, Freiherr von
- K 23. Stauffenberg, Freiherr Schenk von
- K 24. Sturmfeder, Freiherr von
- K 25. Syrg von Syrgenstein, Freiherr
- K 26. Tannhausen, Freiherr von
- K 27. Vohenstein, von, Erben
- K 28. Werneck, Freiherr von
- K 29. Woellwarth, Freiherr von
- K 30. Senft von Sulburg
- K 31. Specht von Bubenheim, Freiherr
- K 32. Thurn, Valsassina und Taxis, Graf von

Kanton Kraichgau

- Kr 1. Degenfeld, Freiherr von
- Kr 2. Gemmingen, Freiherr von
- Kr 3. Göler von Ravensburg
- Kr 4. Helmstatt, Graf von
- Kr 5. Killinger, Freiherr von
- Kr 6. Massenbach, Freiherr von
- Kr 7. Menzingen, Freiherr von
- Kr 8. Metternich zur Gracht, Graf Wolff von
- Kr 9. Racknitz, Freiherr von
- Kr 10. Saint-André, Freiherr von
- Kr 11. Sickingen, Freiherr von
- Kr 12. Venningen, Freiherr von
- Kr. n. Neipperg, Graf von

Kanton Neckar und Schwarzwald

- N 1. Bissingen-Nippenburg, Graf von
- N 2. Eck und Hungersbach, Freiherr zu
- N 3. Frank, von
- N 4. Freyberg, Freiherr von
- N 5. Gemmingen, Freiherr von
- N 6. Gollen, Freiherr von
- N 7. Gültlingen, von
- (N 8. Harling, Freiherr von)
- N 9. Hohenheim, Gräfin von
- N 10. Hornstein, Freiherr von
- N 11. Ifflinger, von Graneck, Freiherr
- N 12. Kechler von Schwandorf, Freiherr
- N 13. Kniestedt, Freiherr von
- N 14. Leutrum von Ertingen, Freiherr
- N 15. Münch, Freiherr von
- N 16. Neuenstein, Freiherr von
- N 17. Ow, Freiherr von
- N 18. Pach zu Hausenheim und Hoheneppan, Edler von
- N 19. Rassler von Gamerschwang, Freiherr
- N 20. Reischach, Freiherr von
- N 21. Roeder, von
- N 22. Saint-André, Freiherr von
- N 23. Schilling von Cannstatt, Freiherr
- N 24. Schott von Schottenstein, genannt von Hopffer, Freiherr
- N 25. Stein zum Rechtenstein, Freiherr von
- N 26. Stauffenberg, Freiherr Schenk von
- N 27. Tessin, von
- N 28. Thumb von Neuburg, Freiherr
- N 29. Ulm, Freiherr von
- (N 30. Varnbüler von und zu Hemmingen, Freiherr von)
- N 31. Wächter, von
- N 32. Zwierlein, Freiherr von

Kanton Ortenau

- Or 1. Berckheim, Freiherr von
- Or 2. Berstett, Freiherr von
- Or 3. Böcklin von Böcklinsau, Freiherr
- Or 4. Brandenstein, Freiherr von
- Or 5. Dungern, Freiherr von
- Or 6. Erthal, Freiherr von
- Or 7. Frankenstein, Freiherr von
- Or 8. Oberkirch, Freiherr von
- Or 9. Rathsamhausen, Freiherr von
- Or 10. Röder von Diersburg, Freiherr
- Or 11. Schauenburg, Freiherr von
- Or 12. Schleiß, Freiherr von und zu der
- Or 13. Türckheim, Freiherr von
- Or 14. Waldner von Freundstein, Graf / Freiherr
- Or 15. Wurmser von Vendenheim, Graf / Freiherr

Untersässische Ritterschaft (E, grün, Raster schräg fallend)

- E 1. Albertini von Ichtratzheim, Freiherr
- E 2. Andlau, Freiherr von
- E 3. Berckheim, Freiherr von
- E 4. Berstett, Freiherr von
- E 5. Bock von Gerstheim, Freiherr
- E 6. Böcklin von Böcklinsau, Freiherr
- E 7. Braun, von
- E 8. Burger, von Erstein
- E 9. Dettlingen, von
- E 10. Elsenheim, von
- E 11. Flachslanden, Freiherr von
- E 12. Günzer, von
- E 13. Jacout, de
- E 14. Joham von Mundolsheim
- E 15. Kageneck, Graf / Freiherr von
- E 16. Kempfer, von
- E 17. Klinglin, von
- E 18. Landsberg, Freiherr von
- E 19. Mueg von Boofzheim, Erben
- E 20. Rathsamhausen, Freiherr von
- E 21. Reinach-Werd, Freiherr von
- E 22. Schönau, Freiherr von
- E 23. Sickingen, Graf / Freiherr von
- E 24. Wangen, Freiherr von
- E 25. Warstatt, von
- E 26. Wurmser von Vendenheim, Graf / Freiherr
- E 27. Zorn von Bulach, Freiherr
- E 28. Zorn von Plobsheim, Freiherr
- E 29. Fage, Baron de
- E 30. Falkenhayn, Freiherr von
- E 31. Gail, von
- E 32. Gayling von Altheim
- E 33. Géraudon, de
- E 34. Glaubitz, von
- E 35. Gottesheim, Freiherr von
- E 36. Haffner (von Wasselnheim)
- E 37. Mackau, von
- E 38. Oberkirch, Freiherr von
- E 39. Ocahan, de
- E 40. Reich vom Platz
- E 41. Reisseisen, von
- E 42. Sawveterre, de
- E 43. Schauenburg, Graf/Freiherr von
- E 44. Volz von Altenau

- E 45. Waldner (-Sierentz), von
- E 46. Weinemer (von Straßburg)
- E 47. Weitersheim, von
- E 48. Zuckmantel, von

Elsässischer Adel außerhalb eines Verbandes (E, grau)

- E 1. Andlau, Freiherr von
- E 2. Anthès, de
- E 3. Bärenfels, Freiherr von
- E 4. Berckheim, Freiherr von
- E 5. Flachslanden, Freiherr von
- E 7. Kornmann, von
- E 8. Krebs von Bach, Freiherr
- E 9. Rathsamhausen, Freiherr von
- E 11. Reich von Reichenstein, Freiherr
- E 12. Reuttner von Weyl, Freiherr
- E 13. Rotberg, Freiherr von
- E 14. Waldner von Freundstein, Graf
- E 15. Wangen, Freiherr von
- E 16. Warstatt, von
- E 17. Albertini von Ichtratzheim, Freiherr
- E 18. Barbier, de
- E 19. Bel, le
- E 20. Broglie, Duc de
- E 21. Choiseul-Stainville, Duc de
- E 22. Dietrich, Freiherr von
- E 23. Eckbrecht von Dürkheim, Graf
- E 24. Esebeck, von
- E 25. Gayling von Altheim
- E 26. Gölnitz, von
- E 27. Gouvernet, Marquis de, Erben
- E 28. Joham von Mundolsheim
- E 29. Löwenhaupt, Graf von
- E 30. Némery, de
- E 31. Reissenbach, von
- E 32. Rohan-Soubise, Duc de
- E 33. Villeaume, de
- E 34. Vitzum von Egersberg
- E 35. Wrede, von
- E 36. Landenberg, Freiherr von
- E 37. Sickingen, Freiherr von

Reichsunmittelbarer Adel außerhalb der Ritterschaft

- 1. Dalberg, Freiherr von
- [2. Gudenus, Freiherr von - entfällt hier, jetzt Ritterkanton Odenwald Nr. O 38]
- 3. Hatzfeldt, Fürst von
- 4. Herman, Freiherr von
- 5. Holzapfel von Herxheim
- 6. Hornstein, Freiherr von
- 7. Ingelheim, Graf von, genannt Echter von und zu Mespelbrunn
- 8. Lupin, von
- 9. Palm, Fürst von
- (10. Pflummern, von)
- 11. Pöllnitz, Freiherr von
- 12. Rehling, Freiherr von
- [13. Reigersberg, Freiherr von, entfällt hier, jetzt Ritterkanton Odenwald Nr. O 39]
- 15. Stauffenberg, Freiherr Schenk von
- 16. Ulner von Dieburg, Freiherr von, Erben
- 17. Sickingen, Freiherr von...

Quellen und Literatur (Auswahl)

Zusätzlich wird auf die in den Beiworten zu den Karten 6,1 bis 6,10, 7,1 und 7,2 genannten Titel verwiesen.

Bibliographie

FRANZ, G. – JÄGER, H.: Historische Kartographie – Forschung und Bibliographie. (Veröff. der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Beiträge 46) ³1980.

(Zusätzlich sind entsprechende Regionalbibliographien heranzuziehen)

Karten der Territorialentwicklung

(Eigenständige Einzelkarten der dargestellten Bereiche und Nachbargebiete, mit Beiworten)

HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Geschichtliche Karte des reichsdeutschen und benachbarten Gebietes. 1:200 000, hg. vom Württembergischen Statistischen Landesamt, 1938. – Beiwort, unter Mitwirkung von H. KLUGE bearb. von E. HÖLZLE. 1938 (Hauptgrundlage, S.XLVIII-LXIII sind weitere Karten und Literatur angegeben).

FRANZ, G.: Deutschland 1789. Staats- und Verwaltungsgrenzen. 1:1 000 000, (Harms Geschichtlicher Wandatlas) 1952. – Erläuterungsheft 1952.

KIENITZ, O.: Historische Karte des Großherzogtums Baden; a) die territoriale Entwicklung, b) der Stand von 1800 mit Nebenkarten. 1:400 000 (um 1866).

KLUGE, H. (u.a.): Südwestdeutschland um 1789. 1:175000 (Putzger Wandkarten) 1967 (auch als Beiblatt zu Putzgers Historischem Weltatlas, u.a. ⁹⁷1977).

KREUTZ, G.: Herrschaftsgebiete in der Ortenau um 1800. Gabe des Historischen Vereins für Mittelbaden zum 75.Jubiläumjahr 1:150 000. 1985.

SCHRÖDER, A. und H.: Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben nach dem Stand um Mitte 1801. 1:200 000, hg. vom Histor. Verein für Schwaben und Neuburg. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 32 (1906). – Beiwort: SCHRÖDER, A.: Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801. In: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 19 (1907); auch separat.

SEIGEL, R.: Geschichte Südwestdeutschlands. 1:300 000, (Wandkarten von Perthes) 1987.

STÄLIN, CH.F.: Die Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand vom Jahre 1801, von v. STÄLIN und BACH, Neubearb. von P. v. STÄLIN und BECHTLE, hg. von dem K.Statistischen Landesamt, 1:260 000, 1896. – Begleitworte zu der Karte von P. v. STÄLIN. 1896.

STRECKER, K.: Das Rhein-Main-Gebiet vor 150 Jahren (1787), entworfen und gezeichnet von K.STRECKER, hg. von W.WAGNER. 1:200 000 (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) 1939. – Beiwort von W.WAGNER, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 20 (1938) S. 1-220; auch separat.

Atlanten

ALTER, W.: Pfalzatlas, hg. im Auftrag der pfälzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Kartenteil und Textbände. 1963ff.

AMMANN, H. – SCHIB, K.: Historischer Atlas der Schweiz. 1961.

- AY, K.L. (Redaktion): Historischer Atlas von Bayerisch Schwaben. 2. neubearb. u. erg. Aufl., hg. von H.FREI, P.FRIED, F.SCHAFFER. 1982 ff. (1. Aufl. s. unter ZORN, W.).
- GÄRTNER, K.: Heimatatlas der Südwestmark Baden. 1937.
- Historischer Atlas von Bayern, hg. von der Komm. für bayer. Landesgeschichte. – Daraus bes.:
- Altbayern, Einführung. HIERETH, S.: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13.-19. Jahrhundert. 1950.
- Franken Reihe 1 H.2. HOFMANN, H.H.: Neustadt-Windsheim. 1953.
- H. 10. STÖRMER, W.: Marktheidenfeld. 1962.
- H. 12. CHRIST, G.: Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates. 1963.
- H. 16. WEBER, H.: Kitzingen. 1967.
- H. 17. WOHNER, R.: Obernburg. 1968.
- H.25. STÜRMER, W. – VOCKE, R.: Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung. 1979.
- Reihe 2, H. 1. HOFMANN, H.H.: Mittel- und Oberfranken am Ende des alten Reiches (1792). 1954.
- H. 1a. HOFMANN, H.H.: Unterfranken und Aschaffenburg mit den hennebergischen und hohenlohischen Landen am Ende des alten Reiches. 1956.
- Beide Karten (1:250 000) auch zusammengeklebt unter dem Titel : Franken am Ende des alten Reiches, bearb. von H. H. HOFMANN. 1956.
- H.2. HOFMANN, H.H.: Franken seit dem Ende des alten Reiches. 1955.
- H. 3. CASTELL-CASTELL, P. GRAF ZU – HOFMANN, H. H.: Die Grafschaft Castell am Ende des alten Reiches (1792). 1955.
- Schwaben H.4. BLICKLE, P.: Memmingen. 1967.
- H.5. OTT, M.: Lindau. 1968.
- H.6. BLICKLE, P.: Kempten. 1968.
- H.7. VOGEL, R.: Mindelheim. 1970.
- H.8. KUDORFER, D.: Nördlingen. 1974.
- H.12. HAHN, J.: Krumbach. 1982.
- H.13. WÜST, W.: Günzburg. 1983.
- H.14. EISINGER-SCHMIDT, C.: Marktobendorf. 1985.
- Reihe 2 H.3. KUDORFER, D.: Die Grafschaft Oettingen: territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806). 1985.
- SPINDLER, M. (Hg.): Bayerischer Geschichtsatlas. Redaktion und Erläuterungen von G. DIEPOLDER 1969.
- STOLZ, O., VOLTELINI, H. VON, ZÖSMAIR, J.: Tirol und Vorarlberg, 1:200 000 (mit Erläuterungen; Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, 1.Abt.: Die Landgerichtskarte, Teil 3) 1910.
- UHLHORN, F. (Bearb.): Geschichtlicher Atlas von Hessen, vorbereitet von E.E.STENGEL. 1960-1979.
- WINKLER, W. (Hg.): Pfälzischer Geschichtsatlas. 1935.
- WOLFRAM, G. – GLEY, W. (Hg.): Elsass-Lothringischer Atlas. Landeskunde, Geschichte, Kultur, Wirtschaft. Mit Erläuterungsband. (Veröffentlichungen des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt) 1931.
- ZORN, W. (Hg.): Historischer Atlas von Bayerisch Schwaben. (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte) 1955 (2. Aufl. s. unter AY, K.L.).
- Zeitgenössische Beschreibungen, Lexika und Staatsschriften.*
- BÜSCHING, A.F.: Erdbeschreibung. 1-10. ⁷1788-1792.
- [BUNDSCHUH, J.K.:] Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken. 1-6. 1799-1804, ND 1979. – Anhang zu Band 4: [BUNDSCHUH, J.K.:] Versuch einer Historisch-Topographisch-Statistischen Beschreibung der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken nach seinen sechs Orten. 1801. ND 1979.
- Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch auf das Jahr 1790. [GUMPPELZHAIMER, H.S.G., Hg.]: Die Reichs-Matrikel aller Kreise. 1796.
- HAID, J.H.: Ulm mit seinem Gebiete. 1786.
- Herzoglich Württembergisches Adreß-Buch auf das Jahr 1789, nebst einem Anhang der freyen Reichsritterschaft in Schwaben. 1788.
- Historisches geographisch-statistisches Lexikon von der Schweiz. 1-2, 1796.
- Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischer Genealogischer Kalender auf das Jahr 1790.
- Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Staats- und Adreßkalender. 1791.
- Hochfürstlich hohenlohischer Hof- und Adreß-Kalender auf das Jahr 1801. 1800.
- Hochfürstlich Schwarzenbergischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1790.
- HÖNN, G.P.: Lexicon topographicum, in welchem alle des Fränkischen Craises Städte, Clöster, Schlösser zusammengetragen. 1747.
- Des Hohen Deutschen Ritterordens Staats- und Standskalender auf das Jahr 1791.
- Kaiserlich-königlicher Hof- dann Vorderösterreichischer Landesstellen-Schematismus samt einem Kalender für das Jahr 1790. (Vgl. die Aufstellung bei QUARTHAL-WIELAND-DÜRR, 1977, wie unten, S.31 f.)
- KOLB, J.B.: Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogthum Baden. 1-3, 1813-1816.
- LANCIZOLLE, C.W. VON: Übersicht der deutschen Reichsstandschaffs- und Territorialverhältnisse vor den französischen Revolutionskriegen ... 1830.
- LEONHARDI, F. G.: Erdbeschreibung der Fränkischen Fürstentümer Bayreuth und Ansbach. 1797.
- Markgräflich Badenscher Hof- und Staatskalender. 1792.
- MELCHINGER, J. W.: Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Baiern. 1-3, 1796-1797; Nachtrag von J.A.Höck 1802.
- MOSER, J.J.: (Neues) Teutsches Staatsrecht. 1-33, 1766-1775, ND 1968-1969; bes.:
4. Von denen Teutschen Reichs-Ständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichs-Gliedern. 1767.
14. Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichs-Stände überhaupt. 1773.
- : Schwäbische Merkwürdigkeiten 1, 1757, 1758, 1765.
- PÜTTER, J.S.: Institutiones iuris publici Germanici. ⁵1792.
- [RÖDER, P.L.H.:] Geographie und Statistik Württembergs. 1-2, 1787-1804.
- : Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Schwaben. 1-2, 1791-1792, Zusätze ... nebst einem Anhang über die sämmtlichen fünf Ritterkantone der Reichsritterschaft in Schwaben, 1797, ²1800-1801.
- Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Hof- und Staatskalender auf 1790.
- Staats- und Adreßhandbuch des Schwäbischen Reichskreises auf das Jahr 1796. 1-2, 1796.

WIDDER, J.G.: Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rheine. 1-4, 1786-1788.

Handbücher

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. 1-5, 1860-1868.

BERGHAUS, H.: Deutschland seit 100 Jahren. I. Deutschland vor 100 Jahren. 1-2, 1859-1860. II. Deutschland vor 50 Jahren. 1-3, 1861-1862.

Beschreibungen der württembergischen Oberämter, hg. vom Königlich Statistisch-topographischen Bureau. Erste Bearbeitung 1-64, 1824-1885, ND ab 1960. Zweite Bearbeitung für 11 Oberämter, 1893-1930. – Übersicht JÄNICHEN, H. – SCHRÖDER, K.H.: 150 Jahre amtliche Landesbeschreibung in Baden-Württemberg. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 33 (1974) S. 1-23, hier bes. S.9-13,16 f. – Historische Karten (18./19.Jh.) für Mergentheim (1880), Neckarsulm (1881) und Ulm 2 (²1897).

[FISCHER, R.]: Territorialverhältnisse der Gemeinden in Rheinland-Pfalz von 1789 bis zur Bildung des Landes. (Statistik von Rheinland-Pfalz 172) 1967.

FREY, M.: Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des Kön. Bayer. Rheinkreises. 1-4, 1836-1837.

GAISER, H. u.a.: Kleine Kreisbeschreibung Günzburg Stadt und Landkreis. 1966.

-: Kleine Kreisbeschreibung Neu-Ulm Stadt und Landkreis. ²1964.

GÖTZ, W.: Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern. 1-2, 1895-1898.

Handbuch der Historischen Stätten (Deutschland). – Bes.:

4. Hessen, hg. von G.W.SANTE. ⁴1987.

5. Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von L.PETRY. ⁴1987.

6. Baden-Württemberg, hg. von M.MILLER † und G.TADDEY. ²1980.

7. Bayern, hg. von K.BOSL. ³1981.

Handbuch der Historischen Stätten. Österreich. –

Bes. 2. Alpenländer mit Südtirol, hg. von F. HUTER. ²1978.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hg. von H. TÜRLE. 1-7 und Supplement, 1921-1934.

HODLER, F. X.: Geschichte des Oberamts Haigerloch, hg. von N. MÜLLER. 1928.

KESSLER, H.: Beschreibung der hohenzollernschen Lande. 1893.

KINTZ, J.P.: Bas-Rhin. (Paroisses et communes de France. Dictionnaire d'histoire administrative et démographique) 1977.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Hg. K.Statist.Landesamt. 1-4, 1904-1907. – Übersicht über die Vorläufer ab 1820 bei JÄNICHEN-SCHRÖDER, 1974, wie oben, S. 13-15.

KRIEGER, A.: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, hg. von der Badischen Historischen Kommission. 1-2, ²1904-1905, ND 1972.

Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 1-8, 1974-1983, 1, ²1977. – Beilage zu 1 Nr.4: Südwestdeutschland um 1790; nach der Beilage zum PUTZGER von H. KLUGE, s.o.

MÜLLER, W.: Starkenburg. (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, Hessisches Ortsnamenbuch 1) 1937.

OBERLE, R. – SITTLER, L.: Le Haut-Rhin. Dictionnaire des communes. Histoire et Géographie, Economie et Société. (Université de Haute Alsace, Centre de Recherches et d'Études rhénanes) 1-3, 1980-1982.

Das Reichsland Elsass-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung, hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen. 1-3,2, 1898-1903.

RIEBER, A. u.a. (Bearb.): Vorarbeiten zu einer kleinen Kreisbeschreibung Krumbach. 1964.

RUPPEL, H.G. – MÜLLER, K.: Historisches Ortsverzeichnis für das Gebiet des ehemaligen Großherzogtums und Volksstaats Hessen. (Darmstädter Archivschriften 2) 1976.

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Amtliche Kreisbeschreibungen). Hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg 1953-1963, ab 1964 von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bzw. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. – Übersicht bis 1974 bei JÄNICHEN-SCHRÖDER, wie oben, S. 18-21. – Bisher erschienen (in Klammern: Karten um 1790):

Der Landkreis Balingen. 1-2, 1960-1961 (1 S.227).

Der Landkreis Biberach. 1-2, 1987- (1, Kt.6).

Der Landkreis Crailsheim. 1953 (-).

Freiburg im Breisgau, Stadtkreis und Landkreis.

1-4, 1965-1974 (I,1 nach S.248).

Die Stadt- und die Landkreise Heidelberg und Mannheim.

1-3, 1966-1970 (I, nach S.232).

Der Landkreis Konstanz. 1-4, 1968-1984 (1, nach S.320).

Der Landkreis Öhringen. 1-2, 1961-1968 (Kt. in Tasche).

Der Landkreis Tübingen. 1-3, 1967-1974 (Herrschaftsverhältnisse um 1500: 1, nach S.216).

Der Stadt- und der Landkreis Ulm. 1972 (Kt., in Tasche).

Der Stadtkreis Ulm. 1977 (-).

WAGNER, G.W.J.: Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogtums Hessen. 1-4, 1829-1831.

Monographien und Aufsätze

ALBERT, P. P.: Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803 bis 1806. (Neujahrsbl. der Bad.Histor.Komm. NF 4) 1901.

Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Ausstellung. 1,1-2; 2, 1987 (Mit Rückblicken auf die vorhergehende Zeit und zahlreichen Literaturangaben).

BADER, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950, ²1978.

-: Territorialbildung und Landeshoheit. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90 (1953), S. 109-131.

-: Volk, Stamm, Territorium. In: Historische Zeitschrift 176 (1953) S.449-477.

BAUMANN, F.L.: Die Territorien des Seekreises 1800 (mit Karte). (Badische Neujahrsbl. 4) 1894.

BLICKLE, P.: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. 1973.

-: Leihherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. In: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift G.FRANZ. (Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Sonderband 3) 1967, S.51-66.

BRUNNER, O.: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. 1939, ND ⁵1970.

GASSER, A.: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. 1930.

-: Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1291-1797), mit einer histor. Karte (1:500 000), bearb. von A. GASSER und E. KELLER. 1933.

- HOFMANN, H.H.: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2) 1962.
- : Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 13) 1976.
- JAFFÉ, F.: Lehns- und Schwertadel im bourbonischen Elsaß. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 85 (1933) S. 498-526.
- KNAPP, T.: Zur Geschichte der Landeshoheit. In: Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte 38 (1932) S.9-112.
- MAYER, T.: Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 89 (1952) S. 87-111.
- : Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. 1950.
- OVERMANN, A.: Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 50 (1896) S.570-637, 51 (1897) S.41-82.
- PRESS, V.: Herrschaft, Landschaft und »Gemeiner Mann« in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 123 (1975) S. 169-214.
- : Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft. (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge 60) 1975, ²1980.
- : Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung. In: Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«, hg. von G. KLINGENSTEIN und H.LUTZ, 1981, S.221-242.
- QUARTHAL, F. – WIELAND, G. – DÜRR, B.: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. Nr.43) 1977 (Mit historischen Karten).
- : Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16) 1980.
- SCHAAB, M.: Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung. In: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württ. anlässlich ihres 25jährigen Bestehens. 1979, S. 129-155.
- SCHLESINGER, W.: Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte. In: Hessisches Jahrbuch 3 (1953) S. 1-34.
- SERINI, P.J.: Andeutungen über Gesetzgebung und Rechtspflege in den deutschen Rheinprovinzen, insbesondere in der Königlich Bayerischen Pfalz. 1-2, 1848-1861.
- STRECKER, K.: Die Gegend zwischen Rhein, Nahe und Donnersberg im Jahre 1787. In: Beiträge zur rheinhessischen Geschichte. Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier, 1916.
- UHLHORN, F.: Zwei Untersuchungen über das Wesen der Geschichtskarte. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 8 (1958) S. 106-149 (Mit 8 Karten).
- WEISS, J.G.: Die Reichsritterschaft am Ende des alten Reiches. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 47 (1893) S.289-311.
- WINKELMANN-HOLZAPFEL, B.: Besitzungen und Organisation der Reichsritterschaft im hessischen Raum am Ende des alten Reichs. Mit einer Karte. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 11 (1961) S. 136-226.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

11. Lieferung 1988

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr.Scheufele, Stuttgart